



Analyse des Budgetdienstes

Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- Initiativantrag 2421/A zur Erhöhung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros, zur Senkung der Elektrizitäts- und der Erdgasabgabe und zur temporären Agrardieselvevergütung
- Ministerratsvorträge vom 30. März 2022 zur Erhöhung der Fördermittel für den Umweltbereich
- Nationalratsbeschluss zum Energiekostenausgleichsgesetz 2022
- Nationalratsbeschlüsse zu den Einmalzahlungen für AusgleichszulagenbezieherInnen, Arbeitslose, MindestsicherungsbezieherInnen und StudienbeihilfebezieherInnen
- Nationalratsbeschluss und Verordnung zur Aussetzung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags
- Nationalratsbeschluss zum Energieabgabenvergütungsgesetz



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung.....	6
2 Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich im Überblick.....	9
2.1 Aktuelles Umfeld steigender Verbraucher- und Energiepreise.....	9
2.2 Finanzielle Auswirkungen und Umsetzungsstand der Maßnahmenpakete	14
3 Erstes Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich	17
3.1 Energiekostenausgleich	17
3.2 Einmalzahlungen für Personen mit niedrigem Einkommen.....	18
3.3 Aussetzung Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag	20
3.4 Erhöhung Vorausvergütung bei der Energieabgabenvergütung	23
4 Zweites Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich.....	24
4.1 Erhöhung Pendlerpauschale und Pendlereuro	24
4.2 Senkung der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe.....	30
4.3 Temporäre Agrardieselvevergütung und Treibstoffvergütung für KMU	35
4.4 Förderung von Betrieben zum Umstieg auf dekarbonisierte Antriebe	36
4.5 Investitionsoffensive in erneuerbare Energien und Speicher	37
5 Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene.....	38
5.1 Auswirkungen der hohen Energiepreise auf die Konsumausgaben	41
5.2 Entlastung in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen	45
5.2.1 Relative (prozentuelle) Veränderung der Haushaltseinkommen	47
5.2.2 Anteile der Einkommensgruppen am Entlastungsvolumen.....	50
5.3 Entlastungswirkung nach Haushaltstypen	52
5.4 Entlastung von PendlerInnen durch die höhere PendlerInnenförderung	54
6 Transparenz des Gesetzgebungsprozesses.....	57



Abkürzungsverzeichnis

BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
d. h.	das heißt
E-Control	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
EAG	Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen
ENIN	Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur
EPI	Energiepreisindex
EUR	Euro
EUROMOD	Tax-benefit microsimulation model for the European Union
EU-SILC	European Union Statistics on Income and Living Conditions
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
GIS	Gebühren Info Service
GJ	Gigajoule
GWh	Gigawattstunde(n)
iHv	in Höhe von
KLI.EN	Klima- und Energiefonds
km	Kilometer
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
kWh	Kilowattstunde(n)
l	Liter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter



Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MWh	Megawattstunde(n)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeMAG	Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
ÖSG 2012	Ökostromgesetz 2012
rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfazität
SV	Sozialversicherung
TWh	Terawattstunde(n)
u. a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
v. a.	vor allem
VPI	Verbraucherpreisindex
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKLG	Bundesgesetz, mit dem die Errichtung von Leitungen zum Transport von Nah- und Fernwärme sowie Nah- und Fernkälte gefördert wird
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen und Umsetzungsstand der Maßnahmenpakete	14
Tabelle 2: Erhöhung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros	25
Tabelle 3: Reguläre und temporäre Steuersätze Elektrizitäts- und Erdgasabgabe	30
Tabelle 4: Aufkommen Energieabgaben 2017 bis 2021.....	31
Tabelle 5: Steuerersparnis für Privathaushalte	32
Tabelle 6: Steuerersparnis für Unternehmen	34

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Entwicklung Energiepreise und Verbraucherpreise seit 2016.....	11
Grafik 2: Entlastung von PendlerInnen (Beispielpersonen).....	27
Grafik 3: Entlastung nach Entfernung und Größe des Pendlerpauschales	29
Grafik 4: Anteil der Energieausgaben am verfügbaren Haushaltseinkommen	41
Grafik 5: Aufteilung von Einkommen und Ausgaben auf die Einkommensdezile.....	44
Grafik 6: Verteilung von Personengruppen auf die Dezile der Einkommensverteilung	46
Grafik 7: Verteilungswirkung der Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich.....	47
Grafik 8: Variation der Verteilungswirkung innerhalb der Einkommensdezile	49
Grafik 9: Anteile am Entlastungsvolumen nach Einkommensquintilen	50
Grafik 10: Entlastungswirkung nach Haushaltstypen	52
Grafik 11: Entlastung von PendlerInnen pro Liter Treibstoffverbrauch.....	55
Grafik 12: Unterschiede zwischen Männern und Frauen mit Pendlerpauschale	56



1 Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund steigender Verbraucherpreise zwei Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich mit einem Gesamtvolumen iHv rd. 3,7 Mrd. EUR vorgelegt. Im März stieg die Inflationsrate zuletzt auf 6,8 % an, im Jahresdurchschnitt erwartet das WIFO derzeit für 2022 eine Inflationsrate von 5,8 %. Ein wesentlicher Teil des Preisauftriebs ist dabei auf die gestiegenen Energiekosten zurückzuführen. In dieser Analyse werden die finanziellen Auswirkungen der beiden Maßnahmenpakete dargestellt und die Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene untersucht.

Das **erste Maßnahmenpaket** zum Teuerungsausgleich wurde im Jänner 2022 vorgelegt und schrittweise bis März vom Nationalrat beschlossen. Das budgetäre Volumen wurde mit 1.700 Mio. EUR beziffert. Aus dem Bundesbudget werden der Energiekostenausgleich iHv 150 EUR pro Haushalt (600 Mio. EUR) sowie Einmalzahlungen von bis zu 300 EUR für bestimmte Personengruppen mit niedrigem Einkommen (200 Mio. EUR) geleistet. 900 Mio. EUR entfallen auf die Aussetzung der Erneuerbaren-Förderpauschale bzw. des Erneuerbaren-Förderbeitrags, die sich nicht auf das Bundesbudget auswirkt. Die Aussetzung dieser Beiträge von StrombezieherInnen war möglich, weil wegen des hohen Strompreises weniger Mittel für die Förderung von erneuerbarem Strom benötigt werden. Weitere Maßnahmen betreffen die Liquiditätsstärkung energieintensiver Betriebe.

Das **zweite Maßnahmenpaket** hat ein Gesamtvolumen von 1.970 Mio. EUR. Davon entfällt mit 1.300 Mio. EUR ein wesentlicher Teil auf steuerliche Änderungen, die als Initiativantrag eingebracht wurden. Die Senkung der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe auf den jeweiligen EU-Mindeststeuersatz führt zu einer Entlastung von Unternehmen und Privathaushalten in den Jahren 2022 und 2023 von insgesamt 900 Mio. EUR. Die Entlastung für PendlerInnen wurde in einem Ministerratsvortrag mit 400 Mio. EUR beziffert. Für eine Treibstoffvergütung bei KMU und im Agrarbereich sind insgesamt 150 Mio. EUR vorgesehen. Noch heuer sollen 150 Mio. EUR für Preissenkungen und Angebotserweiterungen im öffentlichen Verkehr verwendet werden. Förderprogramme zur Förderung der E-Mobilität in Betrieben sollen 2022 und 2023 um insgesamt 120 Mio. EUR aufgestockt werden. Für eine Investitionsoffensive in erneuerbare Energie und Speicher werden im Zeitraum 2022 bis 2026 zusätzlich 250 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Gesamtwirkung auf private Haushalte

Die direkte Entlastungswirkung der analysierten Maßnahmen auf private Haushalte beträgt rd. 1,3 Mrd. EUR im Jahr 2022 und 0,4 Mrd. EUR im Jahr 2023. Dies entspricht einer Erhöhung des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens um 0,6 % (2022) bzw. um 0,2 %



(2023). Im Jahr 2022 erhalten Haushalte mit geringem Einkommen eine höhere Entlastung im Verhältnis zum Haushaltseinkommen (+2,1 % im untersten Dezil). Diese Haushalte geben auch einen deutlich höheren Anteil ihres Einkommens für Wohnenergie und Treibstoffe aus und sind damit stärker von Preissteigerungen betroffen. Weil nicht alle Haushalte mit geringem Einkommen eine Einmalzahlung erhalten, kann die Entlastungswirkung zwischen Haushalten mit ähnlichem Einkommen jedoch deutlich variieren. 2023 ist die Entlastungswirkung weitgehend gleich auf das gesamte Einkommensspektrum verteilt.

Das gesamte Entlastungsvolumen teilt sich relativ gleichmäßig auf die fünf Quintile der Einkommensverteilung auf. Während von den Maßnahmen zur PendlerInnenförderung insbesondere das oberste Segment profitiert, wird durch die Einmalzahlungen vor allem das untere Fünftel der Einkommensverteilung entlastet. Die übrigen Maßnahmen teilen sich recht gleichmäßig auf das gesamte Einkommensspektrum auf.

Energiekostenausgleich

Zum Energiekostenausgleich erhalten alle Haushalte einen Energiekostengutschein iHv 150 EUR, wobei dieser von Haushalten mit zu hohem Einkommen nicht eingelöst werden kann. Berechnungen des Budgetdienstes zufolge liegt das Einkommen bei ungefähr 90 % der Privathaushalte unter den jeweiligen Einkommensgrenzen. Die budgetären Kosten dafür wurden mit 600 Mio. EUR beziffert, Berechnungen des Budgetdienstes ergeben bei einer vollständigen Inanspruchnahme ein Entlastungsvolumen von etwa 550 Mio. EUR. Wird ein Teil der Gutscheine nicht eingelöst, werden sich die Kosten noch etwas verringern.

Vom Entlastungsvolumen durch den Energiekostenausgleich entfällt mit 26 % ein überproportionaler Anteil auf das unterste Einkommensquintil (jenes Fünftel der Personen mit dem niedrigsten, nach Haushaltsgröße äquivalisierten Haushaltseinkommen). Dies liegt neben der Einkommensprüfung an den durchschnittlich kleineren Haushalten im untersten Fünftel, sodass die Entlastung pro Person höher ist.

Einmalzahlungen für Personen mit niedrigem Einkommen

Für bestimmte Gruppen wurden Einmalzahlungen von bis zu 300 EUR pro Person bzw. pro Haushalt beschlossen. Davon profitieren BezieherInnen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, von Ausgleichszulagen oder von der Studienbeihilfe sowie Haushalte mit Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung. Das geschätzte Entlastungsvolumen beträgt 220 Mio. EUR und entfällt etwa zur Hälfte auf das unterste Einkommensfünftel. Im untersten Einkommensdezil erhält ein Viertel der Personen diese Einmalzahlung. Personen mit niedrigem Erwerbseinkommen, die keinen Anspruch auf die für die Einmalzahlung



maßgeblichen Transferleistungen haben, werden durch diese Ausgestaltung des Teuerungsausgleichs nicht berücksichtigt.

Zusätzliche Förderung von PendlerInnen

Für den Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 soll das Pendlerpauschale um 50 % angehoben und der Pendlereuro vervierfacht werden. Für PendlerInnen mit niedrigem Einkommen steigt die Negativsteuer um 100 EUR. In einem Ministerratsvortrag wurde das Entlastungsvolumen durch diese Maßnahmen mit 400 Mio. EUR beziffert, in den Schätzungen des Budgetdienstes ist die Entlastung mit 550 Mio. EUR höher.

Die Ersparnis für die einzelnen PendlerInnen steigt tendenziell mit der Wegstrecke und dem Einkommen sowie dem Anspruch auf ein „großes“ Pendlerpauschale (öffentlicher Verkehr für die Wegstrecke nicht zumutbar). Die Entlastung beträgt beispielsweise bei PendlerInnen mit 30 km Entfernung und einem großen Pendlerpauschale insgesamt 382 EUR bei einem Bruttoeinkommen iHv 1.700 EUR bzw. 480 EUR bei einem Bruttoeinkommen iHv 3.000 EUR. Für Haushalte mit PendlerInnen entspricht die zusätzliche Förderung einer durchschnittlichen Entlastung von knapp 30 Cent pro Liter Treibstoff, den diese Haushalte insgesamt (alle Fahrtstrecken und Personen) verbrauchen.

Den überwiegenden Teil dieser Steuerersparnis erhalten Haushalte im oberen Einkommensbereich, auf Personen im obersten Fünftel entfällt knapp die Hälfte des Entlastungsvolumens. Dies liegt primär daran, dass der Anteil von PendlerInnen mit dem Einkommen wächst, sodass sich 40 % der PendlerInnen im obersten Fünftel befinden. Auch PendlerInnen mit niedrigem Einkommen profitieren von der Entlastung, allerdings sind nur 20 % der PendlerInnen in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung. Diese erhalten netto auch deshalb weniger, weil sie bei einem durchschnittlich geringeren Grenzsteuersatz weniger vom Pendlerpauschale profitieren.

Von der Entlastung für PendlerInnen entfallen mit 360 Mio. EUR fast zwei Drittel auf Männer (höhere Anzahl und höherer Pendleranteil der männlichen Arbeitnehmer, durchschnittlich höhere Pendlerpauschalien und höherer Pendlereuro sowie höherer effektiver Grenzsteuersatz bei männlichen Pendlern).

Senkung der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe

Von Mai 2022 bis Juni 2023 sollen die Elektrizitätsabgabe und die Erdgasabgabe auf den jeweiligen EU-Mindeststeuersatz abgesenkt werden. Dadurch sinken die Steuersätze bei der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe temporär um 93 % bzw. 82 %. Der budgetäre Nettoeffekt der Maßnahme beläuft sich insgesamt auf etwa 900 Mio. EUR. Auf Privathaushalte



direkt durch ihren Energieverbrauch entfallen davon etwa 400 Mio. EUR. Dieses Volumen teilt sich weitgehend gleichmäßig auf die Einkommensbereiche auf. Im Verhältnis zum Einkommen bedeutet dies eine durchschnittlich höhere Entlastung für Haushalte mit geringem Einkommen.

Beim durchschnittlichen Verbrauch der Privathaushalte kommt es dadurch zu einer Entlastung von 69 EUR bei der Elektrizitätsabgabe und von 96 EUR bei der Erdgasabgabe. Für Großindustriebetriebe beläuft sich die Bruttoentlastung aus der Senkung der beiden Abgaben auf jeweils durchschnittlich 1,1 Mio. EUR.

Transparenz des Gesetzgebungsprozesses

Die steuerlichen Änderungen für PendlerInnen und bei den Energieabgaben wurden ebenso wie andere Teile der Maßnahmenpakete als Initiativantrag und somit ohne wirkungsorientierte Folgenabschätzung im Parlament eingebracht, obwohl dafür in den Ressorts umfangreiche Vorarbeiten vorliegen. Der Antrag enthält weder eine Abschätzung der Auswirkungen auf das Budget noch eine Analyse der mit den Maßnahmen verbundenen Ziele. Im Rahmen einer BFG- bzw. BFRG-Novelle könnten solche Maßnahmenbündel gesammelt dargestellt und analysiert werden. Nach Auslaufen der Maßnahmen Mitte 2023 sollte möglichst zeitnah eine Evaluierung durchgeführt und dem Nationalrat vorgelegt werden.

2 Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich im Überblick

2.1 Aktuelles Umfeld steigender Verbraucher- und Energiepreise

In den letzten Monaten kam es nach einer langen Phase einer moderaten Preisentwicklung zu einem deutlichen **Anstieg der Verbraucherpreise**. Im März 2022 lag der Verbraucherpreisindex (VPI) um 6,8 % über dem Wert vom März 2021. Ähnlich hoch war die Inflation zuletzt im November 1981 mit 7,0 %. Besonders stark stiegen die Treibstoffpreise und die Preise für Haushaltsenergie. Die Treibstoffpreise waren im März um 50,7 % höher als im März des Vorjahres, der daraus resultierende Beitrag zur Inflationsrate betrug 1,6 %-Punkte. Im Bereich Haushaltsenergie betrug der Preisanstieg im März im Vorjahresvergleich 33,5 %, was die Inflationsrate mit 1,3 %-Punkten beeinflusste. Zu einem besonders starken Preisanstieg in dieser Kategorie kam es bei den Heizölpreisen (+118,5 %) und den Gaspreisen (+71,9 %). Auch die Strompreise (+16,5 %) und die Preise für Fernwärme (+12,2 %) stiegen im Vorjahresvergleich signifikant an. Zu stärkeren Preisanstiegen kam es auch in den Bereichen Restaurants und Hotels (+6,6 %) sowie Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke (+5,8 %), diese beiden Kategorien erhöhten die Inflationsrate in Summe um 1,5 %-Punkte. Die Erhöhung der Richtwertmieten per 1. April 2022 wird sich erst in den nächsten Monaten auf die Inflationsrate auswirken.

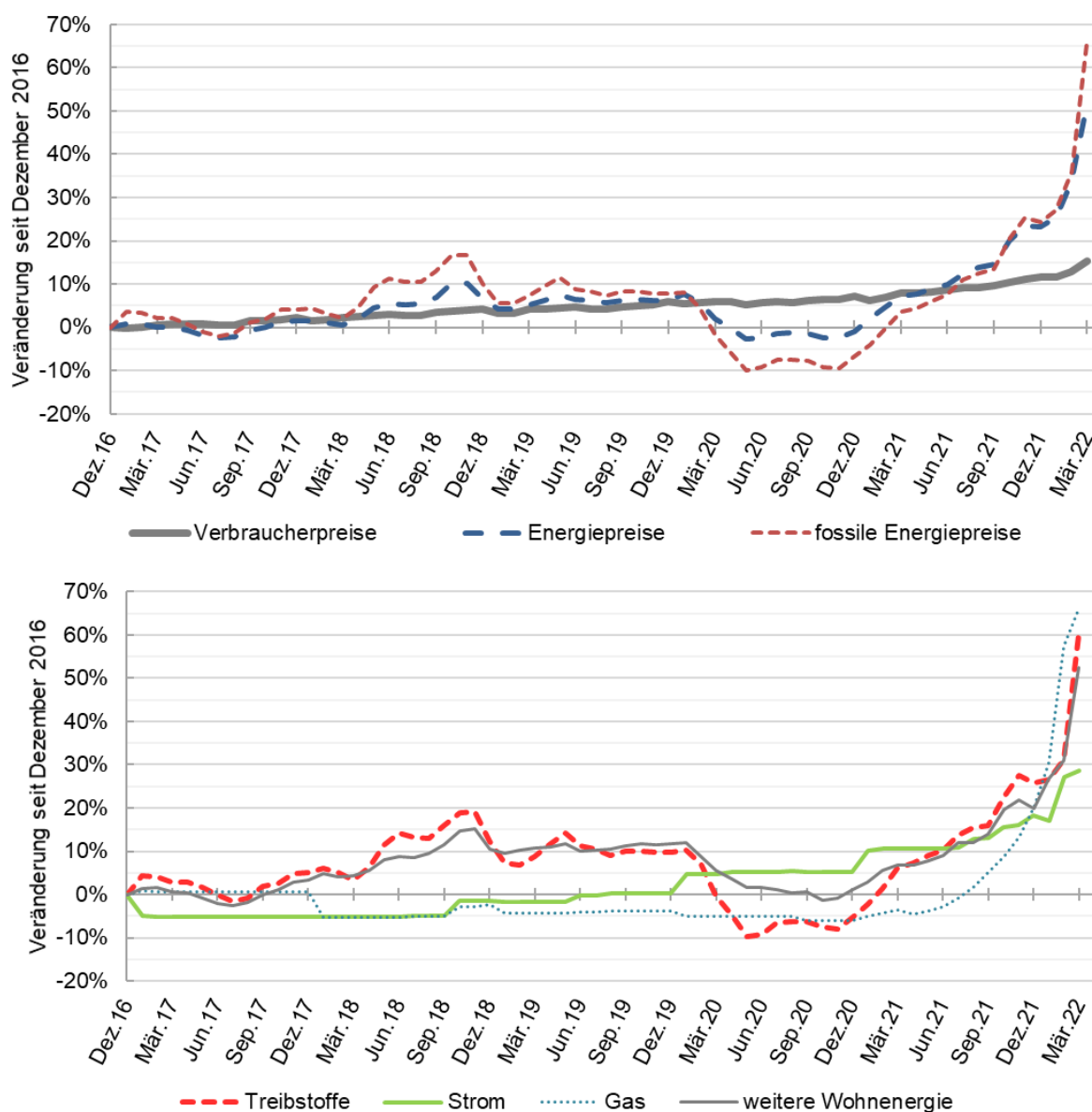


Das WIFO erwartet in seiner im März veröffentlichten **Konjunkturprognose**, dass die Inflation in den nächsten Monaten auf bis zu 7 % im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat steigen und dann im Jahresverlauf nur auf etwa 5 % zurückgehen wird. Für das Gesamtjahr 2022 prognostiziert das WIFO eine durchschnittliche Inflationsrate von 5,8 %. Dabei machen die Energiepreise die Hälfte der Gesamtinflation 2022 aus, obwohl der Bereich Energie¹ lediglich einen Anteil von 7,4 % am VPI-Warenkorb hat. Für das Jahr 2023 wird ein Rückgang des Preisauftriebs auf 3,2 % erwartet, wobei dieser Prognosewert noch mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet ist.

In der nachstehenden Grafik zeigt der obere Teil die Entwicklung der Energiepreise insgesamt sowie der fossilen Energiepreise² und stellt diese der allgemeinen Preisentwicklung anhand des VPI gegenüber. Der untere Teil der Grafik enthält die Preisentwicklung der wesentlichen Teilkomponenten für den Bereich Energie. Die Linien zeigen die prozentuelle Veränderung der Preise gegenüber Dezember 2016.

¹ Dies umfasst neben den Energiekosten beim Wohnen auch die Treibstoffkosten für Diesel und Benzin.

² Diese umfassen nur die von der CO₂-Bepreisung ab Juli 2022 umfassten Energieträger (Diesel, Benzin, Gas, Heizöl). Der Preisindex für diese Energieträger ist für den sogenannten Preisstabilitätsmechanismus im Rahmen der CO₂-Bepreisung relevant. Die diesbezüglichen Daten zur Ermittlung werden von der Statistik Austria bereitgestellt.

**Grafik 1: Entwicklung Energiepreise und Verbraucherpreise seit 2016**

Quellen: Statistik Austria, eigene Berechnungen.

Der obere Teil der Grafik zeigt, dass sich die **Energiepreise** von Anfang 2017 bis zum Beginn der COVID-19-Krise im März 2020 recht ähnlich dem allgemeinen Preisniveau entwickelt haben. Im ersten Jahr der COVID-19-Krise waren die Energiepreise sogar rückläufig, was überwiegend auf die gefallenen Treibstoffpreise und die stabile Gaspreisentwicklung zurückzuführen war. Im Jahr 2021 setzte ein Anstieg der Energiepreise ein, der sich in der zweiten Jahreshälfte und dann im ersten Quartal 2022 noch deutlich verstärkte. Insbesondere die Gaspreise und die Heizölpreise verzeichneten zuletzt einen markanten Anstieg. Aber auch die Treibstoffpreise, die gemäß ihrem Anteil an den Konsumausgaben ein deutlich höheres Gewicht im Index als die übrigen Teilkomponenten haben, stiegen seit Anfang 2021 stark an. Die hohen Inflationsraten der letzten Monate resultieren somit aus dem Zusammenspiel der



während der COVID-19-Krise zunächst gefallen Preise und dem in der konjunkturellen Erholungsphase auch aufgrund von Lieferkettenproblemen einsetzenden signifikanten Preisanstieg, der durch den Krieg in der Ukraine weiter beschleunigt wurde.

Durch die steigenden Preise kommt es für Haushalte und Unternehmen zu teils beträchtlichen **finanziellen Mehrbelastungen**. Trotz des erwarteten kräftigen Anstiegs der Nominallöhne um 3,4 % pro Kopf führt die Inflation zu einem Absinken der durchschnittlichen Reallöhne im Jahr 2022. Die realen Bruttolöhne pro Kopf gehen laut WIFO um 2,3 % zurück, der Rückgang der Nettolöhne ist aufgrund der mit der Ökosozialen Steuerreform beschlossenen Steuersenkungen mit 1,1 % etwas geringer. Besonders belastet von der Teuerung sind Haushalte mit geringem Einkommen und hohen Energiekosten. Bei den Unternehmen sind insbesondere jene mit einem hohen Energieeinsatz im Produktionsprozess von den steigenden Energiekosten betroffen. Die Weitergabe von höheren Produktionskosten in Form von Preiserhöhungen führt auch außerhalb des Energiekonsums zu Verbraucherpreissteigerungen.

Teilweise handelt es sich bei den Preissteigerungen um eine importierte Inflation, weil die Preise für Importgüter (insbesondere Erdgas und Treibstoffe) gestiegen sind. Durch die teureren Importe entsteht ein volkswirtschaftlicher Schaden. Die gestiegenen Strompreise führen bei inländischen Stromerzeugern bei teils unveränderten Produktionskosten jedoch auch zu höheren Gewinnen im Inland, wobei Bund, Länder und Gemeinden an diesen Unternehmen teilweise beteiligt sind.

Die **Europäische Kommission** hat am 23. März 2022 einen [„Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“](#) angenommen.³ Dieser zunächst bis zum 31. Dezember 2022 befristete Krisenrahmen stützt sich auf den Art. 107 (3b) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Der Krisenrahmen ermöglicht den Mitgliedstaaten, Unternehmen drei Arten von Beihilfen zu gewähren, und schreibt für diese einheitliche Vorgaben und Obergrenzen vor.

- **Beihilfen zum Ausgleich erhöhter Energiepreise:** Unternehmen, insbesondere energieintensive Unternehmen, können teilweise für die Mehrkosten entschädigt werden, die ihnen aufgrund der außergewöhnlich hohen Gas- und Strompreise

³ Siehe auch die diesbezügliche Pressemeldung der EK: [Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt Befristeten Krisenrahmen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Invasion der Ukraine durch Russland an.](#)



entstehen. Die Gesamtbeihilfe je Empfänger darf sich zu keinem Zeitpunkt auf mehr als 30 % der beihilfefähigen Kosten oder mehr als 2 Mio. EUR belaufen.⁴

- **Begrenzte Beihilfebeträge:** Für von der Krise betroffene Unternehmen können Beihilfen von bis zu 400.000 EUR je Unternehmen bzw. von bis zu 35.000 EUR für Unternehmen, die in Landwirtschaft, Fischerei oder Aquakultur tätig sind, gewährt werden. Diese Beihilfen müssen nicht als Ausgleich für einen Anstieg der Energiepreise konzipiert sein.
- **Liquiditätshilfe in Form von staatlichen Garantien und zinsvergünstigten Darlehen:** Es können vergünstigte staatliche Garantien und zinsvergünstigte Darlehen bereitgestellt werden. Für die Obergrenze pro Unternehmen sind der Umsatz, die Energiekosten oder ein besonderer Liquiditätsbedarf zu berücksichtigen.

Bei der Ausgestaltung der Hilfsinstrumente sind weitere einheitliche Vorgaben, wie eine proportionale Methodik (Zusammenhang zwischen Beihilfebetrag und Ausmaß der Betroffenheit) und verschiedene Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen.

Bei der Wahl von **Hilfsmaßnahmen** besteht zum Teil ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen einer hohen Treffsicherheit und unerwünschten Anreizwirkungen. Ein unmittelbares Anknüpfen an den Preis von Energieträgern (z. B. Senkung von Abgaben, Kompensation von Mehraufwand) unterstützt genau jene Gruppen mit höheren Ausgaben, allerdings wird dadurch der Einsparungsanreiz der höheren Energiepreise teilweise unterlaufen. Kurzfristig sind solche Nachfrageänderungen eher gering. Eine Analyse für den Thinktank Bruegel⁵ zeigt aber, dass die europäische Nachfrage für Gas infolge der höheren Preise bereits im ersten Quartal 2022 um 7 % gefallen ist, wobei insbesondere die industrielle Nachfrage zurückgegangen ist. Hilfsmaßnahmen, welche pauschal an bestimmte Gruppen ausbezahlt werden oder sich an einem durchschnittlichen bzw. vergangenen Verbrauch bemessen, gelten hingegen als weniger treffsicher, verringern aber die Einsparungsanreize nicht oder weniger stark. Darunter fallen beispielsweise Erhöhungen beim Pendlerpauschale und Pendlereuro sowie die pauschale Agrardieselvegütung.

⁴ Wenn dem Unternehmen Betriebsverluste entstehen, können weitere Beihilfen erforderlich sein, um die Aufrechterhaltung der betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten Beihilfen gewähren, die diese Obergrenzen übersteigen, und zwar bis zu 25 Mio. EUR für energieintensive Unternehmen und bis zu 50 Mio. EUR für Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen wie der Erzeugung von Aluminium und anderen Metallen, Glasfasern, Zellstoff, Düngemitteln oder Wasserstoff und vielen Grundchemikalien tätig sind.

⁵ Siehe [McWilliams, B. and G. Zachmann \(2022\) 'The European Union demand response to high natural gas prices', Bruegel Blog, 8 April.](#)



2.2 Finanzielle Auswirkungen und Umsetzungsstand der Maßnahmenpakete

Die Bundesregierung hat im Jänner 2022 ein erstes **Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich** vorgelegt, um Haushalte und Unternehmen zu entlasten. Ein Teil der darin enthaltenen Maßnahmen wurde bereits Ende 2021 beschlossen und betraf noch Einmalzahlungen im Zusammenhang COVID-19-Krise. Ein weiteres Maßnahmenpaket wurde im März präsentiert. Die nachstehende Tabelle stellt die finanziellen Auswirkungen der beiden Pakete gemäß den Angaben der Bundesregierung und den Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen dar:

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen und Umsetzungsstand der Maßnahmenpakete

	in Mio. EUR	2022 bis 2024*	Umsetzungsstand per 22. April 2022
Erstes Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich			
Mehrauszahlungen Bund			
Energiekostenausgleich	600	beschlossen	
Einmalzahlungen für Haushalte mit niedrigem Einkommen	200		
Mindereinzahlungen OeMAG (außerhalb des Staatssektors)			
Aussetzung Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren Förderbeitrag (Anteil Privathaushalte)	400	beschlossen	
Aussetzung Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren Förderbeitrag (Anteil Unternehmen)	500		
Volumen erstes Maßnahmenpaket	1.700		
Zweites Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich			
Mehrauszahlungen Bund			
Förderung Betriebe Umstieg auf dekarbonisierte Antriebe	120	Ministerratsvortrag 12/19 vom 30. März 2022	
Investitionsoffensive in Erneuerbare Energien und Speicher	250	Ministerratsvortrag 12/20 vom 30. März 2022	
Temporäre Agrardieselvevergütung	30	Gesetzesentwurf eingebracht (Initiativantrag 2421/A)	
Treibstoffvergütung KMU	120	angekündigt (Presseaussendung des BMF vom 21. März 2022)	
Preissenkungen im öffentlichen Verkehr und Angebotserweiterung	150		
Mindereinzahlungen Bund, Länder und Gemeinden			
Erhöhung Pendlerpauschale und Pendlereuro	400	Gesetzesentwurf eingebracht (Initiativantrag 2421/A)	
Senkung Energieabgaben (inkl. USt)	900		
Volumen zweites Maßnahmenpaket	1.970		
Gesamtvolumen der beiden Pakete	3.670		

* Die ausgewiesenen Beträge beziehen sich grundsätzlich auf den Zeitraum 2022 bis 2024. Nur bei der Investitionsoffensive in erneuerbare Energien und Speicher in Österreich entfallen von der ausgewiesenen Gesamtsumme von 250 Mio. EUR jeweils 55 Mio. EUR auf die Jahre 2025 und 2026.

Quellen: Gesetzesmaterialien, Ministerratsvorträge vom 30. März 2022, Presseaussendung des BMF vom 21. März 2021 zum Energiepaket.

Das budgetäre Volumen des **ersten Maßnahmenpakets** wurde mit 1.700 Mio. EUR beziffert. Davon entfallen 900 Mio. EUR auf die Aussetzung der Erneuerbaren-Förderpauschale bzw. des Erneuerbaren-Förderbeitrags, die aufgrund des hohen Strompreises und der im Vorjahr von der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) erzielten Überschüsse ermöglicht wurde (siehe Pkt. 3.3). Das Bundesbudget wird durch die bereits beschlossenen Maßnahmen nur mit 800 Mio. EUR belastet. Davon entfallen 600 Mio. EUR auf den Energiekostenausgleich iHv 150 EUR pro Haushalt (siehe Pkt. 3.1) und 200 Mio. EUR auf Einmalzahlungen von bis zu 300 EUR für bestimmte Personengruppen mit niedrigem Einkommen (siehe Pkt. 3.2). Die ebenfalls beschlossene Erhöhung der Vorausvergütung bei der Energieabgabe (siehe



Pkt. 3.4) bewirkt lediglich eine Liquiditätsverschiebung. Mindereinnahmen bei den Energieabgaben 2022 und 2023 werden durch Mehreinnahmen ab 2024 in etwa ausgeglichen. Aufgrund der nun geplanten temporären Senkung der Energieabgaben (siehe Pkt. 4.2) dürfte die beanspruchte (höhere) Vorausvergütung insbesondere 2023 deutlich geringer ausfallen. Darüber hinaus kommt es zu kurzfristigen Liquiditätsstärkungen von Unternehmen mit hohen Energiekosten durch eine vereinfachte einheitliche Herabsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen.⁶

Das **zweite Maßnahmenpaket** hat ein Gesamtvolumen von 1.970 Mio. EUR. Davon entfällt mit 1.300 Mio. EUR ein wesentlicher Teil auf die mit dem [Initiativantrag 2421/A](#) eingebrachten steuerlichen Änderungen. Die Senkung der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe auf den jeweiligen EU-Mindeststeuersatz (siehe Pkt. 4.2) führt zu einer Entlastung von Unternehmen und Privathaushalten in den Jahren 2022 und 2023 um insgesamt 900 Mio. EUR. Durch die temporäre Erhöhung des Pendlerpauschales sowie des Pendlereuros von Mai 2022 bis Juni 2023 kommt es zu einer Entlastung der Privathaushalte um insgesamt 400 Mio. EUR (siehe Pkt. 4.1). Die Entlastungswirkung dieser Maßnahme und somit auch ihr budgetärer Effekt reicht aufgrund der verzögerten Wirkung für jene Personen, die das Pendlerpauschale im Veranlagungsweg geltend machen, über das Jahr 2023 hinaus. Für eine temporäre Agrardieselvevergütung sieht der eingebrachte Initiativantrag zu den Steuergesetzen ein Volumen von bis zu 30 Mio. EUR vor. Zur angekündigten Treibstoffvergütung für KMU mit einem Volumen von 120 Mio. EUR sind noch keine näheren Details bekannt (siehe jeweils Pkt. 4.3).

Ein Volumen von 520 Mio. EUR des zweiten Maßnahmenpakets betrifft die Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel, nähere Details dazu sind zwei Ministerratsvorträgen vom 30. März 2022 zu entnehmen.⁷ Die bestehenden Förderprogramme zur Förderung der E-Mobilität in Betrieben sollen 2022 und 2023 um insgesamt 120 Mio. EUR aufgestockt werden (siehe Pkt. 4.4). Für eine Investitionsoffensive in erneuerbare Energie und Speicher werden im Zeitraum 2022 bis 2026 zusätzlich 250 Mio. EUR zur Verfügung gestellt (siehe Pkt. 4.5).

⁶ Siehe dazu die diesbezügliche [Information des BMF vom 1. April 2022](#).

⁷ Siehe [Ministerratsvortrag 12/19](#) zur Förderung dekarbonisierter Antriebe und [Ministerratsvortrag 12/20](#) zur Investitionsoffensive in erneuerbare Energien und Speicher in Österreich.



Noch keine Details sind zu den Preissenkungen und Angebotserweiterungen im öffentlichen Verkehr mit einem angekündigten zusätzlichen Fördervolumen von 150 Mio. EUR bekannt. Ein weiterer nicht unmittelbar mit dem Maßnahmenpaket im Zusammenhang stehender Ministerratsvortrag vom 30. März 2022⁸ sieht als Folge der Energiepreisteigerungen eine Aufstockung der Budgetmittel für die Verkehrsdienstbestellungen auf der Schiene um jährlich wertgesichert bis zu 70 Mio. EUR bzw. für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt um 30 Mio. EUR (aus dem FLAF) vor.⁹

Das **Gesamtentlastungsvolumen** der beiden Pakete beläuft sich auf rd. 3,7 Mrd. EUR, wobei der Sektor Staat mit rd. 2,8 Mrd. EUR belastet wird.¹⁰ Davon entfallen ungefähr 1,5 Mrd. EUR auf das Jahr 2022, rd. 1,0 Mrd. EUR auf das Jahr 2023 und 0,3 Mrd. EUR auf die Jahre 2024 bis 2026.¹¹ Der überwiegende Teil der budgetären Kosten betrifft den Bundeshaushalt, der Anteil der Länder und Gemeinden an den beiden Paketen aufgrund geringerer Ertragsanteile infolge der steuerlichen Maßnahmen beläuft sich auf insgesamt rd. 430 Mio. EUR. Nicht in dieser Summe enthalten sind eigene Entlastungsmaßnahmen der Länder und Gemeinden wie beispielsweise ein Teuerungsausgleich in Wien oder ein Energiekostenzuschuss in Tirol.

Die Größenordnung der in Tabelle 1 ausgewiesenen budgetären Effekte der Maßnahmen ist nach den Berechnungen des Budgetdienstes weitgehend plausibel. Für die Erhöhung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros ermittelte der Budgetdienst ein höheres Entlastungsvolumen von ungefähr 550 Mio. EUR (statt 400 Mio. EUR). Der höhere Betrag dürfte insbesondere auf eine abweichende Einschätzung des Budgetdienstes bezüglich der Entlastungswirkung der Erhöhung des Pendlereuros zurückzuführen sein.¹² Beim Energiekostenausgleich ergeben Berechnungen des Budgetdienstes hingegen eine geringere Entlastungswirkung von 550 Mio. EUR (statt 600 Mio. EUR) bei voller Ausschöpfung. Da davon auszugehen ist, dass nicht alle Gutscheine eingelöst werden, dürften die tatsächlichen budgetären Kosten noch etwas geringer ausfallen.

⁸ Siehe [Ministerratsvortrag 12/15](#) zum Ausgleich von Energiepreisteigerungen im öffentlichen Verkehr.

⁹ Eine weitere in diesem Ministerratsvortrag enthaltene Maßnahmen betrifft die Senkung des Infrastrukturbenutzungsentgelts soweit europarechtlich möglich für Verkehrsunternehmen.

¹⁰ Die Mindereinnahmen der OeMAG iHv 0,9 Mrd. EUR aufgrund der Aussetzung der Erneuerbaren-Förderpauschale bzw. des Erneuerbaren-Förderbeitrags belasten den gesamtstaatlichen Maastricht-Saldo nicht, weil die OeMAG nicht Teil des Sektors Staat ist. Auch die Administrativsalden des Bundes sind von dieser Maßnahme nicht betroffen. Die OeMAG erzielte 2021 einen Überschuss und wird auch 2022 aufgrund des hohen Strompreises deutlich geringere Fördermittel benötigen, sodass sie die Einnahmen aus der Erneuerbaren-Förderpauschale und dem Erneuerbaren-Förderbeitrag derzeit nicht benötigt.

¹¹ Im Zeitraum 2024 bis 2026 führen nur noch das im Veranlagungsweg geltend gemachte Pendlerpauschale und die Investitionsoffensive in erneuerbare Energien und Speicher zu einer budgetären Belastung.

¹² Im Förderungsbericht 2020 des BMF wird das finanzielle Volumen des bestehenden Pendlereuros mit 30 Mio. EUR geschätzt. In den Schätzungen des Budgetdienstes für das Jahr 2020 beträgt die steuerliche Entlastung des Pendlereuros knapp 70 Mio. EUR.



3 Erstes Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich

3.1 Energiekostenausgleich

Der Nationalrat hat am 23. März 2022 das [Energiekostenausgleichsgesetz 2022](#) beschlossen, das zu einer finanziellen Entlastung von Haushalten durch einen Energiekostengutschein iHv 150 EUR führt. Der ursprünglich eingebrachte Initiativantrag 2314/A enthielt lediglich grobe Eckwerte, die wesentlichen Inhalte des Gesetzes wurden durch Abänderungsanträge im Finanzausschuss bzw. im Plenum hinzugefügt. Eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurde dadurch erheblich erschwert (siehe auch Pkt. 6 zur Transparenz im Gesetzgebungsprozess).

Die Gutscheine werden per Briefsendung an jede Adresse in Österreich, die zum 15. März 2022 für eine oder mehrere Personen als Hauptwohnsitz zugewiesen ist, versendet. Pro Haushalt kann nur ein Gutschein eingelöst werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gutschein ist, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte¹³ bei einem Einpersonenhaushalt 55.000 EUR und bei einem Mehrpersonenhaushalt 110.000 EUR pro Jahr nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenzen werden in etwa bei einem bzw. zwei Bruttogehältern in Höhe der einfachen Höchstbeitragsgrundlage erreicht (monatlich 5.370 EUR brutto im Jahr 2020). Maßgeblich ist grundsätzlich der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2020 oder, wenn dieser zum 15. März 2022 noch nicht vorliegt, für das Jahr 2019.¹⁴ Bei einem Mehrpersonenhaushalt sind nur Einkünfte von Personen zu berücksichtigen, die zum 15. März 2022 das 18. Lebensjahr vollendet haben. Berechnungen des Budgetdienstes zufolge liegt das Einkommen bei ungefähr 90 % der Privathaushalte unter diesen Einkommensgrenzen. Noch offen ist das Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Gutscheine bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen.

Für die Einlösung des Gutscheins muss dieser von der einbringenden Person um verschiedene Informationen (z. B. Zählpunktbezeichnung, Stromlieferant, weitere Kontaktdaten) bis 31. Oktober 2022 ergänzt werden. Eine Prüfung dieser Informationen wird vom Bundesrechenzentrum vorgenommen, die Buchhaltungsagentur des Bundes prüft in

¹³ Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich bei unselbständig Erwerbstätigen aus dem Bruttojahreslohn abzüglich der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge und weiterer Werbungskosten. Die Sonderzahlungen innerhalb des Jahressechstel bleiben dabei unberücksichtigt.

¹⁴ Liegt auch dieser noch nicht vor, sind der Jahreslohnzettel oder die Einkünfte im Jahr 2021 maßgeblich. Kann ein Unterschreiten der Grenzen im Jahr 2021 wegen eines Einkommensrückgangs glaubhaft gemacht werden, besteht ebenfalls ein Anspruch.



weiterer Folge, ob die Einkommensgrenzen unterschritten werden.¹⁵ Bei positiver Prüfung sind die Gutscheine dem Stromlieferanten zur Verrechnung im Wege der Stromrechnung zu übermitteln. Den Stromlieferanten werden im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Gutscheine entstandene Kosten pauschal ersetzt.¹⁶

Die budgetären Kosten der Maßnahme belaufen sich der [Begründung zum Abänderungsantrag](#) zufolge auf 600 Mio. EUR. Berechnungen des Budgetdienstes ergeben bei einer vollständigen Inanspruchnahme budgetäre Kosten von etwa 550 Mio. EUR. Da davon auszugehen ist, dass die Gutscheine teilweise nicht eingelöst werden, dürften die tatsächlichen fiskalischen Kosten noch etwas geringer ausfallen.

3.2 Einmalzahlungen für Personen mit niedrigem Einkommen

Für bestimmte Gruppen wurden Einmalzahlungen von bis zu 300 EUR pro Person bzw. pro Haushalt beschlossen:

- **AusgleichszulagenbezieherInnen** erhielten bereits zwei Einmalzahlungen von jeweils 150 EUR, für die keine Krankenversicherungsbeiträge und keine Einkommensteuer zu entrichten sind. Die budgetären Kosten beliefen sich laut Schätzung sich auf insgesamt rd. 60 Mio. EUR (30 Mio. EUR je Einmalzahlung):
 - Personen, die im Dezember 2021 Anspruch auf Ausgleichszulage hatten, erhielten Anfang März 2022 eine Einmalzahlung iHv 150 EUR. Der diesbezügliche Nationalratsbeschluss erfolgte am 15. Dezember 2021.¹⁷
 - Personen, die im Februar 2022 Anspruch auf Ausgleichszulage hatten, erhalten bis Ende April 2022 einen Teuerungsausgleich iHv 150 EUR. Den Teuerungsausgleich erhalten auch Personen, die seit zumindest 30 Tagen durchgehend Kranken- oder Rehabilitationsgeld bezogen haben. Der diesbezügliche Nationalratsbeschluss erfolgte am 24. Februar 2022.¹⁸

¹⁵ Mit einem Abänderungsantrag im Plenum wurde der Unternehmensgegenstand der COFAG um die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Energiekostenausgleichsgesetz 2022 erweitert, wobei unklar bleibt, welche Rolle die COFAG dabei übernehmen soll.

¹⁶ Jeder Stromlieferant erhält eine pauschale Abgeltung von 10.000 EUR sowie zusätzlich für die ersten 10.000 eingelösten Gutscheine jeweils 2,50 EUR pro Gutschein und für jeden weiteren eingelösten Gutschein 1,50 EUR.

¹⁷ Siehe [Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz geändert werden](#) (BGBl. I Nr. 238/2021).

¹⁸ Siehe [Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz geändert werden](#) (BGBl. I Nr. 30/2022).



- Für Personen, die im Dezember 2021 bzw. im Februar 2022 eine Ergänzungszulage¹⁹ bezogen, wurde ebenfalls eine Einmalzahlung iHv 150 EUR sowie ein Teuerungsausgleich iHv 150 EUR beschlossen. Die diesbezügliche Änderung des Pensionsgesetzes bzw. des Bundesbahn-Pensionsgesetzes wurde ebenfalls am 24. Februar 2022 vom Nationalrat beschlossen.²⁰
- **BezieherInnen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** erhalten bis zu zwei Einmalzahlungen von jeweils 150 EUR, die kein steuerbares Einkommen darstellen und die Ansprüche auf andere Leistungen (z. B. Mindestsicherung) nicht mindern. Die budgetären Kosten belaufen sich auf insgesamt rd. 100 Mio. EUR (50 Mio. EUR je Einmalzahlung):
 - Personen, die in den Monaten November bis Dezember 2021 mindestens 30 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhielten im Jänner 2022 eine Einmalzahlung iHv 150 EUR. Der diesbezügliche Nationalratsbeschluss erfolgte am 16. Dezember 2021.²¹
 - Personen, die in den Monaten Jänner bis Februar 2022 mindestens 30 Tage Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Umschulungsgeld oder eine Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung bezogen haben, erhielten im März 2022 eine Einmalzahlung iHv 150 EUR. Der diesbezügliche Nationalratsbeschluss erfolgte am 24. Februar 2022.²²
- **Haushalte mit Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsbezug** erhalten eine Einmalzahlung iHv 300 EUR. Hierfür werden budgetäre Mittel iHv 44 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die diesbezügliche Änderung des COVID-19-Gesetzes-Armut hat der Nationalrat am 24. Februar 2022 beschlossen.²³

¹⁹ Die Ergänzungszulage ist im Wesentlichen eine Ausgleichszulage für die BeamtInnen in Ruhestand, die ein existenzsicherndes Einkommensniveau sichern soll.

²⁰ Siehe [Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden](#) (BGBl. I Nr. 28/2022).

²¹ Siehe [Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird](#) (BGBl. I Nr. 216/2021).

²² Siehe [Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen \(COVID-19-Gesetz-Armut\) geändert werden](#) (BGBl. I Nr. 17/2022).

²³ Der Gesetzesbeschluss erfolgt im Rahmen desselben Gesetzes, mit dem die Einmalzahlung für Arbeitslose für den Zeitraum Jänner und Februar 2022 beschlossen wurde (siehe Fußnote 22).



- **Studierende**, die für November 2021 Studienbeihilfe oder ein Mobilitätsstipendium bezogen haben, erhalten eine Einmalzahlung iHv 300 EUR. Die budgetären Kosten für die Maßnahmen belaufen sich auf ungefähr 15 Mio. EUR. Die diesbezügliche Änderung des COVID-19-Gesetzes-Armut hat der Nationalrat am 24. Februar 2022 beschlossen.²⁴

Während die Einmalzahlungen für AusgleichszulagenbezieherInnen und Sozialhilfe- oder MindestsicherungsbezieherInnen jeweils für einen Haushalt geleistet werden, werden die Einmalzahlungen für Arbeitslose und StudienbeihilfebezieherInnen auf Personenebene geleistet, sodass auch mehrere Personen in einem Haushalt eine derartige Einmalzahlung erhalten können (z. B. ein arbeitsloser Paarhaushalt oder mehrere Studierende). Daher erhöhen die Einmalzahlungen das verfügbare Einkommen mancher Haushalte um mehr als 300 EUR.

3.3 Aussetzung Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag

Mit dem Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Erneuerbaren-Förderpauschale wird im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) der bereits im Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) eingesetzte Aufbringungsmechanismus für Fördermittel über den Ökostromförderbeitrag und die Ökostrompauschale fortgeführt. Die Beiträge sind von den StromendabnehmerInnen zunächst an die Netzbetreiber zu entrichten, die sie an die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) abführen. Die vereinnahmten Beiträge und die daraus finanzierten Auszahlungen für Förderungen sind nicht Teil des Bundeshaushalts und beeinflussen diesen daher nicht. Auch der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo wird durch das Ergebnis der OeMAG nicht beeinflusst, weil diese nicht Teil des Sektors Staat ist.

Bei der Erneuerbaren-Förderpauschale handelt es sich um einen Fixbetrag je Zählpunkt, während die Höhe des Erneuerbaren-Förderbeitrags vom Stromverbrauch abhängt. Zusätzlich unterscheiden sich die Beiträge je nach Netzebene (Spannungsniveau) und Anschlussleistung. Haushalte mit einem Anspruch auf „GIS-Befreiung“ (Anspruchsberechtigte gemäß § 3 (5) des Rundfunkgebührengesetzes) können für ihren Hauptwohnsitz eine Befreiung von den Erneuerbaren-Förderkosten beantragen. Dazu zählen u. a. einkommensschwache²⁵

²⁴ Auch dieser Gesetzesbeschluss erfolgte im Rahmen desselben Gesetzes, mit dem die Einmalzahlung für Arbeitslose für den Zeitraum Jänner und Februar 2022 beschlossen wurde (siehe Fußnote 21).

²⁵ Im Wesentlichen darf dabei das Haushalts-Nettoeinkommen maximal 12 % über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegen. Die Detailregelungen sind § 48 Fernmeldegebührenordnung zu entnehmen.



Haushalte, die Arbeitslosengeld, Pension, Pflegegeld, Mindestsicherung oder Studienbeihilfe beziehen. Für einkommensschwache Haushalte ohne Anspruch auf „GIS-Befreiung“ sieht das EAG eine Deckelung der Erneuerbaren-Förderkosten von jährlich maximal 90 EUR (inkl. USt) vor.

Der Erneuerbaren-Förderbeitrag und die Erneuerbaren-Förderpauschale stellen die wesentlichen Finanzierungsquellen für die Förderung von erneuerbarem Strom gemäß EAG sowie für die Bedienung der bestehenden Verträge für Förderungen gemäß ÖSG 2012 dar. Ihre Höhe richtet sich daher nach dem erwarteten Finanzierungsbedarf für diese Förderungen. Die Produktion von erneuerbarem Strom wird zum einen durch einmalige Investitionszuschüsse für Stromerzeugungsanlagen und zum anderen durch längerfristig laufende Förderungen des erzeugten Stroms gewährt. Bis 2021 schloss die OeMAG dazu mit den ErzeugerInnen Verträge mit einer Laufzeit von 13 bis 15 Jahren ab, mit denen sie sich zur Abnahme des erzeugten Stromes zu einem behördlich festgelegten Preis (Einspeistarif) verpflichtete. Die daraus entstehenden Förderkosten bestimmen sich durch die Differenz zwischen dem Einspeistarif und dem Marktpreis für Strom. Bei einem höheren Marktpreis für Strom fallen dadurch geringere Förderkosten an. Dies trifft auch auf das im EAG vorgesehene Marktprämienmodell²⁶ zu, für das bislang noch keine Förderrichtlinien vorliegen.

Mit der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2022 ([BGBl. II Nr. 600/2021](#)) vom 30. Dezember 2021 wurde der Erneuerbaren-Förderbeitrag für 2022 mit Null festgelegt. Anfang 2022 wurde außerdem eine Änderung des EAG ([BGBl. I Nr. 7/2022](#)) beschlossen, mit der auch die Erneuerbaren-Förderpauschale für 2022 entfällt.²⁷ Das Aussetzen dieser Förderbeiträge wurde durch den starken Anstieg der Strompreise ab der zweiten Jahreshälfte 2021 ermöglicht. Der höhere Strompreis führte zu einer starken Reduktion der für die Förderung erneuerbaren Stroms notwendigen Mittel. Die Förderungen im Jahr 2022 können daher aus den Überschüssen im Jahr 2021 finanziert werden.

²⁶ Beim Marktprämienmodell wird der Strom grundsätzlich direkt durch die ProduzentInnen vermarktet. Für den verkauften Strom erhalten sie eine Marktprämie, deren Höhe sich durch die Differenz zwischen den voraussichtlichen Produktionskosten und dem Referenzmarktwert bzw. -preis bemisst. Für die anzulegenden Produktionskosten kommt dabei in der Regel ein Ausschreibungsverfahren zur Anwendung, während die Vergabe der Fördermittel beim Einspeistarif nach dem „first-come-first-served“-Prinzip erfolgte.

²⁷ Die Höhe der Erneuerbaren-Förderpauschale wird bis 2023 im EAG geregelt. Für die nachfolgenden Jahre ist sie von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen. Die Höhe soll dabei so festgelegt werden, dass 38 % der für die Förderungen nach dem EAG und für die verbleibenden Förderungen nach dem ÖSG 2012 erforderlichen Mittel aus der Förderpauschale abgedeckt werden.



Bei der Festlegung des Ökostromförderbeitrags 2021 wurde für 2021 eine Durchschnittsvergütung aus dem Einspeistarif iHv 100,5 EUR pro MWh bei einem Marktpreis²⁸ von 39,4 EUR pro MWh angenommen.²⁹ Tatsächlich stieg der Marktpreis ausgehend von 49,6 EUR pro MWh im ersten Quartal 2021 auf 78,4 EUR pro MWh im dritten Quartal und auf 126,6 EUR pro MWh im vierten Quartal 2021 an. Im vierten Quartal lag der Marktpreis damit bereits über dem Einspeistarif. Dementsprechend waren für die Finanzierung des Einspeistarifes deutlich geringere Mittel notwendig als prognostiziert. Der daraus resultierende Überschuss im Jahr 2021 wurde bei der Erstellung der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2022 mit etwas unter 500 Mio. EUR prognostiziert.³⁰ Dieser Überschuss steht für Förderungen in den Folgejahren zur Verfügung. Nach Abzug der angenommenen Kosten für den Einspeistarif (rd. 140 Mio. EUR)³¹, für die Investitionszuschüsse (90 Mio. EUR) sowie für sonstige Kosten (v. a. für die Ausgleichsenergie) ergab die Prognose für 2022 bereits vor Einrechnung der Einnahmen aus der Erneuerbaren-Förderpauschale und etwaiger Erneuerbaren-Förderbeiträge einen Überschuss iHv rd. 200 Mio. EUR. Für das Jahr 2022 wurden daher keine Förderbeiträge verordnet. Durch den Überschuss im Jahr 2021 wurde auch die im Jänner 2022 beschlossene Herabsetzung der Förderpauschale auf 0 EUR ermöglicht. Zusätzlich konnten die im Jahr 2022 verfügbaren Investitionszuschüsse von ursprünglich geplanten 90 Mio. EUR auf 300 Mio. EUR angehoben werden (siehe Pkt. 4.5).

Im Jahr 2021 betrug das prognostizierte³² Aufkommen aus dem Ökostromförderbeitrag und der Ökostrompauschale in Summe rd. 940 Mio. EUR. Davon entfallen etwa 400 Mio. EUR auf Privathaushalte. Für einen Privathaushalt mit einem jährlichen Stromverbrauch von 3.500 kWh machten Ökostromförderbeitrag und -pauschale 2021 rd. 110 EUR aus. Für ein Industrieunternehmen auf Netzebene 3 mit einem jährlichen Stromverbrauch von 55.000 MWh und einer Anschlussleistung von 12 MWh entstanden Kosten iHv rd. 390.000 EUR. Der Entfall dieser Beiträge dämpft den Energiekostenanstieg und damit die Belastung der Haushalte und Unternehmen im Jahr 2022. Insgesamt wirken Erneuerbaren-Förderbeitrag und –pauschale grundsätzlich stabilisierend auf die Energiekosten, weil der Förderbedarf bei steigenden

²⁸ Der quartalsweise erhobene [Marktpreis gemäß § 41 ÖSG 2012](#) entspricht dem Durchschnitt der an den letzten fünf Handelstagen des Vorquartals beobachteten Marktpreise für Grundlast-Strompreis-Futures der kommenden vier Quartale.

²⁹ Siehe [Erläuterungen zur Ökostromförderbeitragsverordnung 2021](#).

³⁰ Siehe [Erläuterungen zur Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2022](#).

³¹ Für die Prognose wurde eine Durchschnittsvergütung von 101,8 EUR pro MWh und je nach Technologie ein Marktpreis zwischen 85 EUR und 92 EUR angenommen. Tatsächlich stieg der Marktpreis im bisherigen Jahresverlauf auf über 250 EUR pro MWh an, sodass diese Annahme deutlich überschritten werden könnte. Für FördernehmerInnen besteht die Möglichkeit durch einen Tarifverzicht auf eine Einspeisung zum Marktpreis umzustellen. Aus den Marktprämien gemäß EAG wird für 2022 noch keine Auszahlung erwartet.

³² Siehe [OeMAG – Bericht zum Geschäftsjahr 2020](#).



Strompreisen zurückgeht und bei sinkenden Strompreisen ansteigt. Bei einkommensschwachen Haushalten mit einer Befreiung von den Erneuerbaren-Förderkosten entfällt dieser Mechanismus und diese werden aktuell nicht zusätzlich entlastet.

3.4 Erhöhung Vorausvergütung bei der Energieabgabenvergütung

Zur Liquiditätsstärkung von energieintensiven Betrieben hat der Nationalrat am 23. März 2022 eine [Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes](#) beschlossen. Diese sieht vor, dass Betriebe in den Jahren 2022 und 2023 eine höhere Vorausvergütung für die Energieabgabenvergütung beanspruchen können. Statt bisher 5 % sollen vorübergehend 25 % der Vergütungssumme des vorangegangenen Jahres als Vorausvergütung beantragt werden können. Dadurch wird die Liquidität der Unternehmen vorübergehend gestärkt, die insgesamt zustehende Energieabgabenvergütung erhöht sich allerdings nicht. Aufgrund der nunmehr geplanten temporären Senkung der Elektrizitäts- und der Erdgasabgabe, auf die ein Großteil der Energieabgabenvergütung entfällt, dürfte die beanspruchte Vorausvergütung insbesondere 2023 weniger stark ansteigen.

Einen Anspruch auf Energieabgabenvergütung haben Betriebe, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht und deren geleistete Energieabgaben 0,5 % des Nettoproduktionswertes übersteigen.³³ Vergütet wird dabei jener Betrag, um den die entrichteten Energieabgaben 0,5 % des Nettoproduktionswertes übersteigen. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit von energieintensiven Produktionsbetrieben aufrecht erhalten werden. Im Jahr 2021 wurden insgesamt rd. 420 Mio. EUR an Energieabgaben vergütet.

Eine weitere Maßnahme zur kurzfristigen Liquiditätsstärkung von Unternehmen mit hohen Energiekosten betrifft eine vereinfachte einheitliche Herabsetzung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen im Jahr 2022.³⁴

³³ Zu den von der Energieabgabenvergütung umfassten Abgaben zählen die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe, die Kohleabgabe und die Mineralölsteuer für Heizöl und Flüssiggas.

³⁴ Siehe die [Information des BMF vom 1. April 2022 betreffend Herabsetzung von Einkommensteuer- / Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen aufgrund steigender Energiekosten](#).



4 Zweites Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich

4.1 Erhöhung Pendlerpauschale und Pendlereuro

Mit einer Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, die mit dem [Initiativantrag 2421/A](#) eingebracht wurde, soll es zu befristeten steuerlichen Entlastungen für PendlerInnen kommen:

- Die jeweiligen Beträge beim Pendlerpauschale werden in den Monaten Mai 2022 bis Juni 2023 um 50 % angehoben. Dies reduziert die Steuerbemessungsgrundlage von PendlerInnen und in der Folge deren Einkommensteuer.
- Der Pendlereuro soll in den Monaten Mai 2022 bis Juni 2023 um 0,50 EUR pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhöht werden. Als Absetzbetrag reduziert der Pendlereuro die zu zahlende Einkommensteuer.
- Für PendlerInnen mit niedrigem Einkommen steigt die SV-Rückerstattung („Negativsteuer“) im Jahr 2022 um 60 EUR und im Jahr 2023 um 40 EUR.

Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro können entweder im Rahmen der Lohnverrechnung oder bei der Veranlagung geltend gemacht werden. Die ArbeitgeberInnen sollen die Lohnverrechnung für die Zeiträume ab Mai 2022 möglichst bald und grundsätzlich spätestens bis August 2022 aufrollen, sodass die Nettoeinkommen der PendlerInnen steigen. Die höhere Negativsteuer können die betroffenen ArbeitnehmerInnen erst im Rahmen der Veranlagung im Folgejahr geltend machen. Schritte zu der im Regierungsprogramm vorgesehenen Ökologisierung und Erhöhung der Treffsicherheit des Pendlerpauschales sind nicht Teil dieser befristeten Maßnahme.

Das **Pendlerpauschale** ist ein Teil der Werbungskosten von unselbständig Beschäftigten, das Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal abgilt. Das große Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar ist und beträgt je nach Wegstrecke zwischen 31 EUR und 306 EUR pro Monat. Andernfalls steht bei einer Entfernung ab 20 km ein kleines Pendlerpauschale zwischen 58 EUR und 168 EUR pro Monat zu. Die nachfolgende Tabelle führt die derzeitigen Beträge der Pendlerpauschalien und des Pendlereuros sowie den Anstieg bei einer Inanspruchnahme von Mai 2022 bis Juni 2023 an:³⁵

³⁵ Dabei wird angenommen, dass an mindestens 11 Tagen im Monat gependelt wird. Andernfalls reduziert sich das Pendlerpauschale um ein Drittel bei mindestens 8 Tagen bzw. um zwei Drittel bei mindestens 4 Tagen im Monat.

**Tabelle 2: Erhöhung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros**

	Anteil der PendlerInnen*	Geltende Rechtslage	Temporäre Regelung von Mai 2022 bis Juni 2023	Gesamterhöhung für 14 Monate
		in EUR pro Jahr		in EUR
		Freibetrag		
Pendlerpauschale klein				
mindestens 20 km bis 40 km	16%	696	1.044	406
mehr als 40 km bis 60 km	6%	1.356	2.034	791
mehr als 60 km	3%	2.016	3.024	1.176
Pendlerpauschale groß				
mindestens 2 km bis 20 km	40%	372	558	217
mehr als 20 km bis 40 km	22%	1.476	2.214	861
mehr als 40 km bis 60 km	7%	2.568	3.852	1.498
mehr als 60 km	6%	3.672	5.508	2.142
		Absetzbetrag		
Pendlereuro pro km einfache Wegstrecke	100%	2	8	7

* Die ausgewiesenen Anteile beziehen sich auf jene PendlerInnen, für die eine eindeutige Zuordnung zur Art des Pendlerpauschales möglich ist. Bei rd. 25 % der rd. 1,35 Mio. PendlerInnen im Jahr 2020 kann vom BMF keine derartige Zuordnung vorgenommen werden. Die Auswertung bezieht sich auf den Datenstand Jänner 2022, sodass die Gesamtzahl der PendlerInnen mit der Veranlagung noch steigen wird, für 2018 wurden beispielsweise 1,43 Mio. PendlerInnen ausgewiesen.

Quellen: [Initiativantrag 2421/A](#), [Anfragebeantwortung 9435/AB des BMF vom 31. März 2022](#).

Je nach Pendlerpauschale können ArbeitnehmerInnen in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt zwischen 217 EUR und 2.142 EUR zusätzlich als Werbungskosten geltend machen. Dadurch sinkt die Einkommensteuer gemäß Grenzsteuersatz um 20 % bis 55 % des zusätzlichen Pauschales. Die Entlastung steigt durch das höhere Pendlerpauschale grundsätzlich mit dem Einkommen. Allerdings kommt es auch zu Interaktionen mit anderen Regelungen im Einkommensteuerrecht, die auch bei niedrigeren Einkommen den Grenzsteuersatz erhöhen. Dies ist insbesondere bei der Einschleifregelung beim Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag der Fall (siehe Grafik 2 und die nachfolgende Beschreibung).

Der **Pendlereuro** ist ein Absetzbetrag für ArbeitnehmerInnen mit Anspruch auf ein Pendlerpauschale. Er beträgt derzeit jährlich 2 EUR pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Von Mai 2022 bis Juni 2023 steigt er um monatlich 0,5 EUR/km, bei durchgehendem Anspruch auf Pendlerpauschale also um 4 EUR/km im Jahr 2022 und um 3 EUR/km im Jahr 2023. Bei einem ausreichend hohen Einkommen reduziert der erhöhte Absetzbetrag die Einkommensteuer und die dadurch bewirkte Entlastung beträgt insgesamt 7 EUR multipliziert mit der einfachen Fahrtstrecke in Kilometern. Ist die Einkommensteuer etwa wegen eines niedrigen Bruttoeinkommens oder wegen des Familienbonus derzeit bereits nur gering oder negativ, führt der höhere Pendlereuro zu keiner weiteren Entlastung. Diese Personen können von der Erhöhung der Negativsteuer um 100 EUR profitieren.



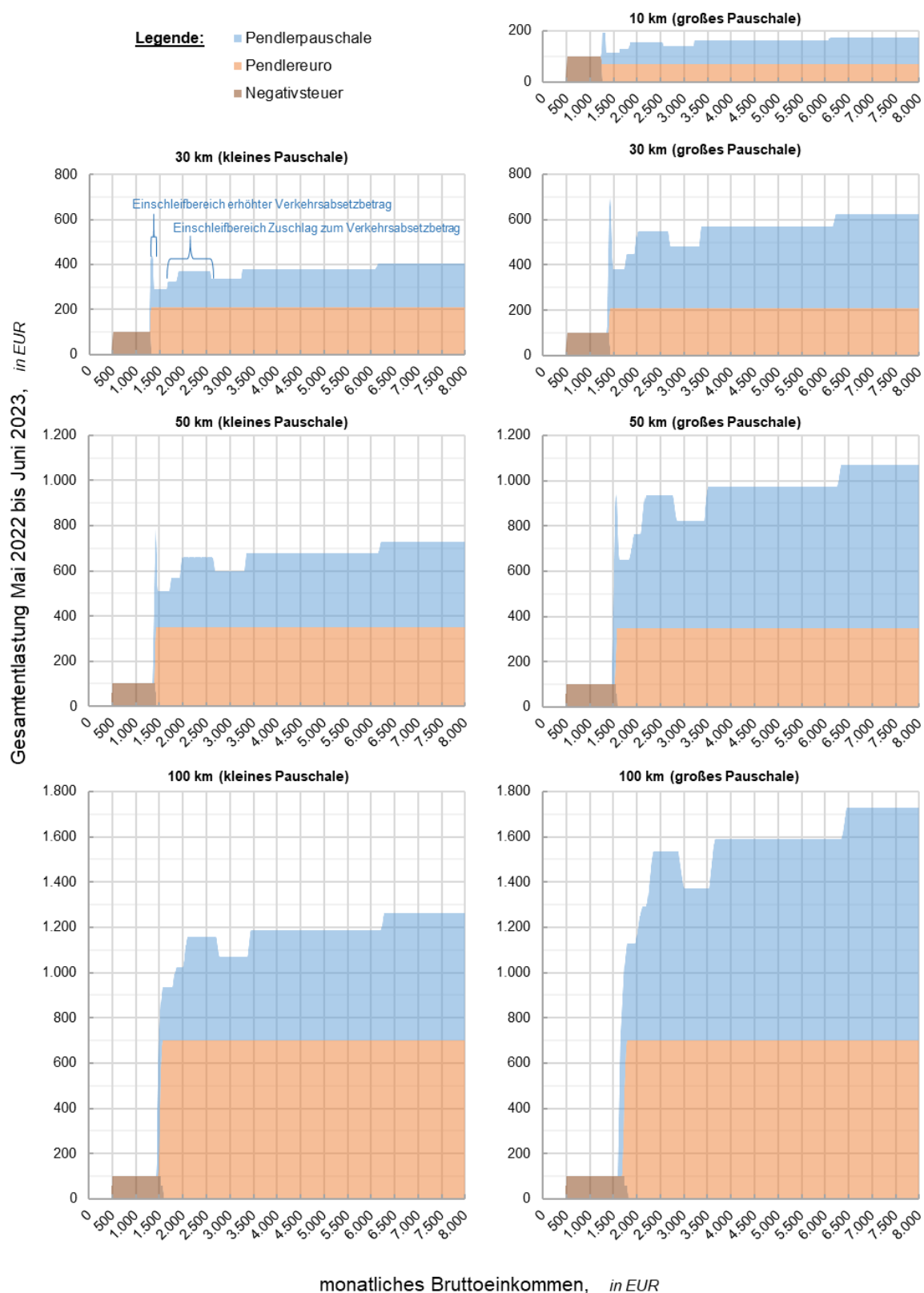
Die maximale SV-Rückerstattung („**Negativsteuer**“) beträgt für ArbeitnehmerInnen mit niedrigen Einkommen inklusive dem sogenannten SV-Bonus seit dem Jahr 2021 grundsätzlich bis zu 1.050 EUR pro Jahr.³⁶ Bei einem Anspruch auf Pendlerpauschale beträgt der Maximalbetrag 1.150 EUR. Durch die Reform soll nun die Negativsteuer für PendlerInnen um 60 EUR im Jahr 2022 und um 40 EUR im Jahr 2023 erhöht werden. Diese Personen werden dadurch um insgesamt 100 EUR entlastet.

Von der temporären Erhöhung des Pendlerpauschales, des Pendlereuros und der Negativsteuer für PendlerInnen profitieren ausschließlich **nichtselbständig beschäftigte Personen**. Selbständige können als Fahrtkosten entweder ein pauschales Kilometergeld von 42 Cent je Kilometer oder die tatsächlichen Kosten steuerlich geltend machen.³⁷ Werden die tatsächlichen Kosten geltend gemacht, reduzieren die höheren Treibstoffkosten die Steuerbemessungsgrundlage. Bei Inanspruchnahme von Kilometergeld ist dies nicht der Fall, da es sich um einen Pauschalersatz handelt, dessen Höhe nicht angepasst wird.

Die folgende Grafik zeigt die Entlastung von Beispielpersonen in Abhängigkeit von deren monatlichen Bruttoeinkommen für die sieben Kategorien beim Pendlerpauschale:

³⁶ Als Negativsteuer ausbezahlt werden maximal 55 % bestimmter Werbungskosten (im Wesentlichen SV-Beiträge) sowie maximal die Höhe der berechneten negativen Steuer nach Abzug von Absetzbeträgen. Der Familienbonus kann die Steuer jedoch nicht unter Null reduzieren, weil er nicht negativsteuerfähig ist.

³⁷ Das Kilometergeld kann nur dann als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, wenn sich ein Fahrzeug im Privatvermögen befindet, d. h. wenn weniger als 50 % der jährlich gefahrenen Kilometer betrieblich sind. In diesem Fall besteht ein Wahlrecht zwischen der Verrechnung von Kilometergeld und dem Ansetzen der tatsächlichen Kosten.

**Grafik 2: Entlastung von PendlerInnen (Beispielpersonen)**

Anmerkung: Dargestellt werden ganzjährig beschäftigte ArbeitnehmerInnen ohne zusätzliche Freibeträge (z. B. Werbungskosten) oder Absetzbeträge (z. B. Familienbonus). Bei monatlichen Bruttoeinkommen über 8.000 EUR steigt die Entlastung durch das Pendlerpauschale noch etwas an (Steuersatz 50 % bzw. 55 % statt der dargestellten bis zu 48 %).

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.



Bei niedrigen Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze beträgt die Entlastung unabhängig von der Entfernung 100 EUR wegen der höheren **Negativsteuer**. Die Erhöhung des **Pendlereuros** führt zu einer Entlastung von bis zu 7 EUR pro Kilometer, welche bei Bruttoeinkommen oberhalb von etwa 1.500 EUR erreicht wird. Bei 30 km entspricht dies einer Entlastung iHv 210 EUR durch den Pendlereuro.

Die Erhöhung des **Pendlerpauschales** führt zu einer zusätzlichen Entlastung – je nach Entfernung – ebenfalls ab etwa 1.500 EUR Bruttoeinkommen. Sie hängt neben der Entfernung auch von der Größe des Pauschales ab und steigt grundsätzlich mit dem Einkommen. Beispielsweise erhalten PendlerInnen mit 30 km Entfernung und einem großen Pendlerpauschale dadurch 172 EUR bei einem Bruttoeinkommen iHv 1.700 EUR und 270 EUR bei einem Bruttoeinkommen iHv 3.000 EUR.³⁸ Durchschnittlich ist die Entlastung durch das höhere Pendlerpauschale etwas größer als jene durch den höheren Pendlereuro.

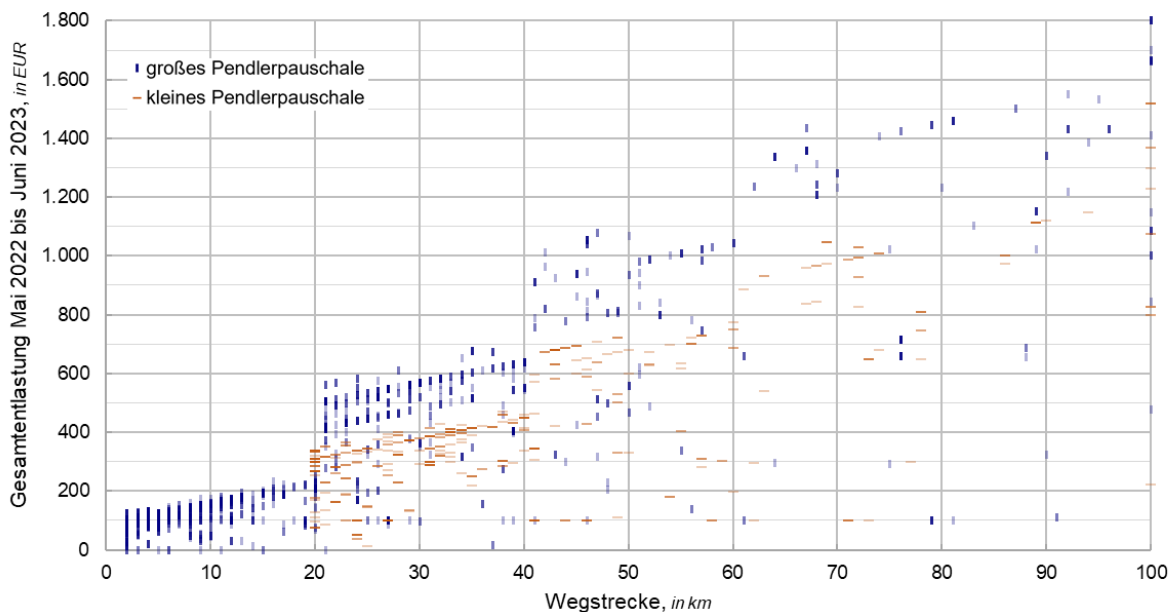
Bestimmte Regelungen bei der Einkommensteuer führen dazu, dass der für die Entlastung durch das Pendlerpauschale relevante effektive Grenzsteuersatz höher ist als der nominelle Steuersatz (20 % bis 55 % je nach Einkommen). Deshalb steigt der dargestellte Gesamteffekt mit dem Bruttoeinkommen nicht nur gemäß der Steuerstufen. Im Einschleifbereich des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag³⁹ führt ein höheres Pendlerpauschale auch zu einem höheren Verkehrsabsetzbetrag. Dadurch steigt der effektive Grenzsteuersatz um rd. 7,6 %-Punkte und die Ersparnis bei einer Reduktion der Bemessungsgrundlage durch ein höheres Pauschale nimmt zu. Ein ähnlicher Effekt tritt im schmalen Bereich des erhöhten Verkehrsabsetzbetrags auf, welcher den effektiven Grenzsteuersatz um 36 %-Punkte erhöht.⁴⁰

Die folgende Grafik stellt die Entlastung für eine (repräsentative) Stichprobe von PendlerInnen dar, um deren Verteilung auf die unterschiedlichen Entfernungen und Pauschalien zu veranschaulichen:

³⁸ Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Entlastung durch den höheren Pendlereuro kommt es dadurch in diesem Fall zu einer Gesamtentlastung von 382 EUR bzw. 480 EUR.

³⁹ Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag nimmt bei Einkommen zwischen 16.000 EUR und 24.500 EUR gleichmäßig von 650 EUR auf 0 EUR ab. Je nach Größe des Pendlerpauschales betrifft dies Bruttoeinkommen im Bereich von etwa 2.000 EUR bis 2.500 EUR.

⁴⁰ Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag für PendlerInnen nimmt bei Einkommen zwischen 12.200 EUR und 13.000 EUR gleichmäßig von 690 EUR auf 400 EUR ab. Je nach Größe des Pendlerpauschales führt dies zu der in Grafik 2 ersichtlichen Spitze bei Bruttoeinkommen im Bereich von etwa 1.300 EUR bis 1.500 EUR.

**Grafik 3: Entlastung nach Entfernung und Größe des Pendlerpauschales**

Anmerkungen: Entfernungen über 100 km werden zusammengefasst bei 100 km dargestellt. In Einzelfällen kann die Entlastung auch mehr als 1.800 EUR betragen.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Aus der Grafik wird ersichtlich, dass die Wegstrecke bei einem Großteil der PendlerInnen geringer als 40 km ist und dabei mehrheitlich ein großes Pendlerpauschale bezogen wird. Die Entlastung steigt tendenziell mit der Wegstrecke. Zum einen nimmt sie wegen des höheren Pendlereuros um bis zu 7 EUR pro Kilometer zu. Zum anderen bewirken die unterschiedlichen Entfernungskategorien beim Pendlerpauschale Sprungstellen bei 20 km, 40 km und 60 km.

Bei einer gegebenen Wegstrecke zeigt die Grafik eine gewisse Variation der tatsächlichen Entlastung bei den einzelnen Personen. Neben dem Einfluss des Einkommens, wie für Beispielpersonen in Grafik 2 dargestellt, liegt dies auch an einem teilweise nicht ganzjährigen Bezug des Pendlerpauschales oder dessen Aliquotierung bei weniger als 11 Pendlertagen im Monat. Auch der Familienzusammenhang, insbesondere der Bezug von Familienbonus, ist bei der Darstellung in Grafik 3 berücksichtigt und kann die Entlastungswirkung reduzieren.



4.2 Senkung der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe

Der am 24. März 2022 eingebrachte [Initiativantrag 2421/A](#) sieht auch eine temporäre Senkung der Elektrizitäts- und der Erdgasabgabe auf den jeweiligen EU-Mindeststeuersatz⁴¹ vor. Dadurch sinken die Steuersätze bei der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe temporär um 93 % bzw. 82 %. Konkret soll es von Mai 2022 bis Juni 2023 zu den folgenden Änderungen der Steuersätze kommen:

Tabelle 3: Reguläre und temporäre Steuersätze Elektrizitäts- und Erdgasabgabe

<i>in EUR</i>	Regulärer Steuersatz (derzeit gültig)		Geplanter Steuersatz von 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2023	
	<i>je kWh</i>	<i>je Gigajoule</i>	<i>je kWh</i>	<i>je Gigajoule</i>
Elektrizitätsabgabe	0,015	4,17	0,001	0,28
	<i>je m³</i>	<i>je Gigajoule</i>	<i>je m³</i>	<i>je Gigajoule</i>
Erdgasabgabe	0,066	1,65	0,01196	0,30
Erdgasabgabe für Wasserstoff	0,021		0,00380	

Anmerkung: Bei der Umrechnung der gesetzlich pro m³ determinierten Erdgasgabe in einen Steuersatz je Gigajoule wurde für Erdgas ein Brennwert von rd. 0,040 GJ/m³ bzw. für Wasserstoff ein Brennwert von rd. 0,013 GJ/ m³ herangezogen.

Quellen: Initiativantrag 2421/A, eigene Berechnungen.

Der Steuersatz für die Elektrizitätsabgabe soll vorübergehend von 1,5 Cent auf 0,1 Cent pro Kilowattstunde (kWh) gesenkt werden. Umgerechnet in einen Steuersatz je Gigajoule (GJ) kommt es dadurch zu einem Rückgang von 4,17 EUR/GJ auf 0,28 EUR/GJ. Bei der Erdgasabgabe ist eine Senkung des Steuersatzes von 6,6 Cent auf rd. 1,20 Cent je Kubikmeter (m³) bzw. für Wasserstoff von 2,1 Cent auf 0,38 Cent je m³ vorgesehen.⁴² Dies entspricht einem regulären Steuersatz von jeweils 1,65 EUR/GJ und einem temporär reduzierten Steuersatz von jeweils 0,30 EUR/GJ.

Der budgetäre Nettoeffekt der Maßnahme beläuft sich insgesamt auf etwa 900 Mio. EUR. Dieser setzt sich aus geringeren Bruttoeinnahmen bei den Energieabgaben und einer Ersparnis bei der Energieabgabenvergütung zusammen. Bei der Elektrizitätsabgabe wird es aufgrund der Steuersenkung zu einem Rückgang des Bruttoaufkommens um insgesamt rd. 1.100 Mio. EUR kommen, davon entfallen aufgrund der zweimonatigen Verzögerung bei der Abfuhr knapp über 600 Mio. EUR auf das Jahr 2023. Das Minderaufkommen bei der

⁴¹ Siehe [Energiesteuer-Richtlinie 2003/96/EG](#).

⁴² Ein Kubikmeter im Sinne des Erdgasabgabegesetzes ist ein Kubikmeter bei einer Temperatur von 0 Grad Celsius und einem Druck von 1,01325 bar.



Erdgasabgabe beträgt insgesamt etwa 330 Mio. EUR, auch hier entfällt der größere Anteil aufgrund von Abfuhrverzögerungen auf das Jahr 2023.

Durch den Rückgang des Bruttoaufkommens aus den Energieabgaben kommt es auch zu einem Rückgang bei der Energieabgabenvergütung. Einige Unternehmen werden aufgrund der geringeren Abgabenlast vorübergehend den Anspruch auf Energieabgabenvergütung verlieren, da für diese erforderlich ist, dass die geleisteten Energieabgaben 0,5 % des Nettoproduktionswertes übersteigen. Während im Durchschnitt der letzten Jahre etwa ein Drittel des gesamten Bruttoaufkommens rückvergütet wurde, wird dieser Anteil vorübergehend zurückgehen. Dadurch kommt es zu einer deutlichen Ersparnis bei der Energieabgabenvergütung. Zu berücksichtigen ist, dass dieser Effekt erst zeitverzögert 2023 und 2024 wirksam wird, da die Energieabgabenvergütung jeweils für das Vorjahr zu beantragen ist.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Bruttoaufkommens aus den einzelnen Energieabgaben und des Nettoaufkommens unter Berücksichtigung der Energieabgabenvergütung für energieintensive Produktionsbetriebe für den Zeitraum 2017 bis 2021:

Tabelle 4: Aufkommen Energieabgaben 2017 bis 2021

<i>in Mio. EUR</i>	2017	2018	2019	2020	2021
Elektrizitätsabgabe	981	1.003	979	940	987
Erdgasabgabe	333	345	330	322	342
Kohleabgabe	17	16	30	11	18
Bruttoaufkommen Energieabgaben	1.331	1.364	1.339	1.273	1.347
abzüglich Energieabgabenvergütung	405	422	473	436	421
Nettoaufkommen Energieabgaben	926	943	866	836	925

Quelle: BMF.

Das Bruttoaufkommen aus der Elektrizitätsabgabe belief sich 2021 auf 987 Mio. EUR, jenes aus der Erdgasabgabe auf 342 Mio. EUR. Das Aufkommen aus der Kohleabgabe ist mit 18 Mio. EUR im Jahr 2021 vergleichsweise gering. Den energieintensiven Produktionsbetrieben wurden im Jahr 2021 im Rahmen der Energieabgabenvergütung 421 Mio. EUR rückerstattet, sodass sich das Nettoaufkommen 2021 auf 925 Mio. EUR belief.

Vom Bruttoaufkommen der Elektrizitätsabgabe werden etwas über 20 % von den Haushalten entrichtet, bei der Erdgasabgabe beträgt der Anteil der Haushalte ungefähr 30 %. Da den Unternehmen über die Energieabgabenvergütung ein Teil der geleisteten Energieabgaben rückerstattet wird, ist der Anteil der Haushalte am Nettoaufkommen aus den Energieabgaben mit etwa 40 % deutlich höher. Dabei handelt es sich um die formale Steuerinzidenz (nach dem



formalen Steuerschuldner). Die ökonomische Inzidenz, die sich durch Überwälzungsvorgänge aufgrund steuerlich bedingter Preis- und Mengenänderungen ergibt, weicht in der Regel davon ab und hängt im Wesentlichen von der Preiselastizität der Nachfrage und des Angebots sowie von den Marktbedingungen (z. B. Anzahl der Anbieter) ab. Die Steuerlast wird tendenziell von den Marktteilnehmern mit geringen Elastizitäten getragen, die weniger auf Preisänderungen reagieren (können).

Die Steuerersparnis durch die Senkung der Steuersätze ist jeweils proportional zum Verbrauch und beträgt für einen Haushalt bei der Elektrizitätsabgabe rd. 1,7 Cent pro kWh und bei der Erdgasabgabe rd. 0,6 Cent pro kWh jeweils inklusive Umsatzsteuer.⁴³ Die Entlastungswirkung durch die temporäre Steuersenkung (inklusive geringerer Umsatzsteuer) für unterschiedliche typische Haushalte wird in Tabelle 5 dargestellt. Der angegebene Verbrauch bezieht sich auf den Jahresverbrauch. Die Abgabenhöhe und die Steuerersparnis wurden für 14 Monate berechnet, da die niedrigeren Steuersätze von Mai 2022 bis Juni 2023 zur Anwendung kommen sollen:

Tabelle 5: Steuerersparnis für Privathaushalte

	Jahres- verbrauch	Abgabenhöhe für 14 Monate inkl. USt		Gesamtersparnis für 14 Monate inkl. USt
		regulärer Steuersatz	reduzierter Steuersatz	
	<i>in kWh</i>	<i>in EUR</i>		
Elektrizitätsabgabe				
Durchschnittlicher Verbrauch pro Haushalt 2019	3.539	74	5	69
1-Personen Haushalt Wohnung mit 30 m ²	1.500	32	2	29
2-Personen Haushalt Wohnung mit 50 m ²	2.300	48	3	45
3/4-Personen Haushalt Wohnung mit 100 m ²	3.500	74	5	69
4-Personen Haushalt Reihenhaushaus mit 120 m ²	4.500	95	6	88
5-Personen Haushalt Einfamilienhaus mit 160 m ²	5.800	122	8	114
Erdgasabgabe				
Durchschnittlicher Verbrauch pro Haushalt 2019	14.311	117	21	96
1-Personen Haushalt Wohnung mit 30 m ²	4.000	33	6	27
2-Personen Haushalt Wohnung mit 50 m ²	7.000	57	10	47
3/4-Personen Haushalt Wohnung mit 100 m ²	14.000	114	21	94
4-Personen Haushalt Reihenhaushaus mit 120 m ²	20.000	163	30	134
5-Personen Haushalt Einfamilienhaus mit 160 m ²	30.000	245	44	201

Anmerkung: Die Verbrauchsangaben für die unterschiedlichen Haushaltstypen orientieren sich an Werten, die auf der Plattform „Durchblicker“ angegeben werden. Der durchschnittliche Verbrauch pro Haushalt 2019 wurde der Statistikbroschüre 2021 von E-Control entnommen.

Quellen: E-Control Statistikbroschüre 2021, Durchblicker, eigene Berechnungen.

⁴³ Da die Elektrizitäts- und die Erdgasabgabe umsatzsteuerpflichtig sind, bewirkt ein geringerer Steuersatz auch eine geringere Umsatzsteuer.



Der durchschnittliche jährliche Stromverbrauch eines Haushalts belief sich 2019 auf 3.539 kWh. Bei der Elektrizitätsabgabe kommt es in diesem Fall aufgrund des geringeren Steuersatzes inklusive geringerer Umsatzsteuer für den Zeitraum der Steuersenkung zu einer Ersparnis von insgesamt 69 EUR. Bei einem Verbrauch von 1.500 kWh beträgt die Ersparnis 29 EUR, bei einem Verbrauch von 5.800 kWh steigt sie auf 114 EUR an.

Bei Erdgas beläuft sich der durchschnittliche jährliche Verbrauch eines Haushalts⁴⁴ auf 14.311 kWh bzw. rd. 1.260 m³. Die Steuerersparnis beträgt bei einem Jahresverbrauch in dieser Höhe für den Zeitraum der Steuersenkung insgesamt 96 EUR (inkl. USt). Für einen Einpersonenhaushalt in einer Wohnung mit 30 m² beträgt der Verbrauch in etwa 4.000 kWh pro Jahr, die zu entrichtende Erdgasabgabe sinkt in diesem Fall um 27 EUR (inkl. USt). Bei einem Verbrauch von 30.000 kWh steigt die Steuerersparnis auf 201 EUR.

Der gesamte Stromverbrauch der Privathaushalte belief sich im Jahr 2019 auf rd. 14,5 TWh und der gesamte Erdgasverbrauch auf rd. 16,8 TWh. Bei einem Jahresverbrauch in dieser Höhe kommt es im Zeitraum der Steuersenkung (14 Monate) zu einer Ersparnis der Haushalte bei den Energieabgaben iHv etwa 400 Mio. EUR (inkl. USt). Davon entfallen 285 Mio. EUR auf die Elektrizitätsabgabe und 115 Mio. EUR auf die Erdgasabgabe.

Für Unternehmen kommt es im Durchschnitt zur in Tabelle 6 ausgewiesenen Bruttoentlastungswirkung. Da den energieintensiven Produktionsbetrieben die geleisteten Energieabgaben teilweise rückerstattet werden, fällt für diese die Nettoentlastung geringer aus. Die Steuerersparnis wird ohne Umsatzsteuer ermittelt, da die meisten Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt sind. Der angegebene Verbrauch bezieht sich auf den Jahresverbrauch. Die Abgabenhöhe und die Steuerersparnis wurden für 14 Monate berechnet, da die niedrigeren Steuersätze von Mai 2022 bis Juni 2023 zur Anwendung kommen sollen:

⁴⁴ Der Durchschnitt bezieht sich auf all jene Haushalte mit einem Gasanschluss.

**Tabelle 6: Steuerersparnis für Unternehmen**

	Anzahl Verbraucher	durchschnittlicher Jahresverbrauch 2019	Abgabenhöhe für 14 Monate (brutto)		Bruttoersparnis (ohne Energieab- gabenvergütung)
			regulärer Steuersatz	reduzierter Steuersatz	
		<i>in 1.000</i>	<i>in MWh</i>	<i>in EUR</i>	
Elektrizitätsabgabe					
Sonstige Kleinabnehmer ¹ (Verbrauch < 4 GWh)	624,5	32	552	37	515
Mittlere Industrie (Verbrauch von 4 GWh bis 20 GWh)	1,1	8.092	141.601	9.440	132.161
Großindustrie (Verbrauch > 20 GWh)	0,2	68.515	1.199.012	79.934	1.119.078
Erdgasabgabe					
Sonstige Kleinabnehmer ¹ (Verbrauch < 2,8 GWh)	68,8	124	844	153	691
Mittlere Industrie (Verbrauch von 2,8 GWh bis 28 GWh)	0,9	8.958	60.989	11.052	49.937
Großindustrie ² (Verbrauch > 28 GWh)	0,2	200.506	1.365.178	247.387	1.117.791

¹ Bei den Sonstigen Kleinabnehmern handelt es sich um Einheiten, die kein Privathaushalt sind und deren Stromverbrauch unter 4 GWh bzw. deren Erdgasverbrauch unter 2,8 GWh jeweils pro Jahr liegt. Dazu zählen insbesondere Klein- und Mittelbetriebe aber auch andere kleinere Einheiten, die keine Privathaushalte sind.

² Beim durchschnittlichen Erdgasverbrauch für die Großindustrie wurde der Erdgasverbrauch von Unternehmen, die damit Strom erzeugen, herausgerechnet, da Erdgas, soweit es für die Erzeugung von elektrischer Energie verwendet wird, von der Erdgasabgabe befreit ist. Beim ausgewiesenen Durchschnittsverbrauch handelt es sich um einen Rechenwert auf Grundlage von Angaben der E-Control und der von der Statistik Austria veröffentlichten Energiebilanz.

Quellen: E-Control, eigene Berechnungen.

Bei einem mittleren Industriebetrieb mit einem jährlichen Stromverbrauch von 8.092 MWh (Durchschnittswert) kommt es im Zeitraum der Steuersenkung zu einer Bruttoentlastung bei der Elektrizitätsabgabe von 132.161 EUR. Die Entlastung bei der Erdgasabgabe beträgt für einen mittleren Industriebetrieb mit einem Gasverbrauch von 8.958 MWh (Durchschnitt) im Zeitraum der Steuersenkung 49.937 EUR. Deutlich höher ist die Ersparnis aufgrund des höheren Verbrauchs bei den großen Industriebetrieben. Diese beläuft sich bei der Elektrizitätsabgabe für einen Betrieb mit einem Stromverbrauch von 68.515 MWh bzw. bei der Erdgasabgabe mit einem Verbrauch von 200.506 MWh auf jeweils rd. 1,12 Mio. EUR.

Bei diesen Beträgen handelt es sich jeweils um die Bruttoentlastung, die Nettoentlastung kann durch eine etwaige geringere Energieabgabenvergütung bzw. eine höhere Körperschaft- oder Einkommensteuer niedriger ausfallen. Unternehmen, die trotz der Steuersenkung auch 2022 und 2023 einen Anspruch auf Energieabgabenvergütung haben, weil die von ihnen geleisteten Energieabgaben weiterhin über 0,5 % des Nettoproduktionswertes liegen, werden durch die Steuersenkung nicht entlastet. Die geringeren Bruttoabgaben führen in diesem Fall zu einer Reduktion der Energieabgabenvergütung in selber Höhe.⁴⁵ Ein Teil der Unternehmen wird aufgrund der geringeren Steuerlast temporär den Anspruch auf Energieabgabenvergütung

⁴⁵ Diese können zur Liquiditätsstärkung allenfalls die höhere Vorausvergütung bei der Energieabgabenvergütung geltend machen (siehe Pkt. 3.4).



verlieren. Für diese fällt die Entlastung geringer aus als die in der Tabelle ausgewiesene Bruttoentlastung. Die Entlastung durch geringere Energieabgaben wird durch eine höhere Körperschaft- bzw. Einkommensteuer gedämpft, sofern der Gewinn steigt. Soweit die Abgabensenkung hingegen an die VerbraucherInnen weitergegeben wird, kommt es zu einem Rückgang beim Umsatzsteueraufkommen.

4.3 Temporäre Agrardieselvegütung und Treibstoffvergütung für KMU

Mit dem [Initiativantrag 2421/A](#) soll im Mineralölsteuergesetz eine **temporäre Agrardieselvegütung** verankert werden. Für den Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2023 soll für land- und forstwirtschaftlich genutzten Diesel auf Antrag eine Steuerbegünstigung von 7 Cent je Liter im Wege einer pauschalen Vergütung geschaffen werden. Für die Ermittlung der Vergütungshöhe ist ein pauschalierter Dieserverbrauch abhängig von der Art und dem Ausmaß der bewirtschafteten Fläche anzunehmen. Die diesbezüglichen Eckwerte sind in einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie noch festzulegen.

Der Antrag auf Vergütung kann frühestens ab 1. September 2022 und spätestens bis 31. Dezember 2023 gestellt werden. Wenn die beantragten Vergütungen in Summe den Betrag von 30 Mio. EUR übersteigen, wird eine Aliquotierung der individuellen Fördersummen vorgenommen, d. h. die budgetären Kosten der Maßnahme betragen höchstens 30 Mio. EUR.

Die Regelung ist an die mit der Ökosozialen Steuerreform eingeführte Regelung zur Entlastung der Landwirtschaft aufgrund der Einführung einer CO₂-Bepreisung angelehnt. Auch diese sieht eine pauschale Entlastung in Abhängigkeit von der Art der bewirtschafteten Fläche vor und enthält eine jährliche budgetäre Obergrenze.⁴⁶ Da die Höhe der Vergütung sowohl bei dieser bestehenden als auch bei der geplanten temporären Regelung unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch ist, bleibt der Anreiz für eine Verbrauchsreduktion aufgrund der höheren Preise aufrecht.

⁴⁶ Diese gesetzlich festgelegte Obergrenze beträgt 30 Mio. EUR im Jahr 2022 und steigt jährlich um 5 Mio. EUR auf 45 Mio. EUR im Jahr 2025 an.



Für die im Rahmen der Vorstellung des 2. Maßnahmenpakets im März 2022 angekündigte **Treibstoffvergütung für KMU** mit hohem Treibstoffaufwand liegt noch kein Gesetzesentwurf vor und es wurden auch noch keine näheren Details bekannt gegeben. Einer Presseaussendung des BMF zufolge ist für diese Regelung, die ebenfalls bis Juni 2023 befristet sein soll, ein budgetäres Volumen von 120 Mio. EUR vorgesehen.

4.4 Förderung von Betrieben zum Umstieg auf dekarbonisierte Antriebe

Der [Ministerratsvortrag 12/19](#) vom 30. März 2022 sieht eine Erhöhung des Förderbudgets für die E-Mobilitätsoffensive für 2022 und 2023 um jeweils 60 Mio. EUR vor. Die budgetäre Bedeckung soll laut Ministerratsvortrag ehestmöglich im Rahmen einer Novellierung des BFG 2022 und des BFRG 2022-2025 sichergestellt werden.

Der Gesamtumfang des Förderbudgets für die **E-Mobilitätsoffensive** beläuft sich gemäß Budgetbericht 2022 für das Jahr 2022 auf 167,2 Mio. EUR, durch die Erhöhung wird er auf 227,2 Mio. EUR ansteigen. Die Erhöhung betrifft das von der FFG abgewickelte Förderprogramm „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ (ENIN), für das auch Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) zur Verfügung stehen, und das von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) abgewickelte E-Paket zur Förderung der E-Mobilität für Privatpersonen und für Betriebe:

- Für das **Programm ENIN** soll das Budget 2022 von derzeit 45 Mio. EUR um 40 Mio. EUR auf 85 Mio. EUR erhöht werden.⁴⁷ Mit diesen Mitteln sollen Unternehmen bei der Flottenumstellung auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge sowie bei der Errichtung der für die Nutzfahrzeuge erforderlichen Ladeinfrastruktur unterstützt werden.
- Die Mittel für das **E-Paket** sollen 2022 von derzeit 71 Mio. EUR um 20 Mio. EUR auf 91 Mio. EUR aufgestockt werden. Die zusätzlichen Mittel sollen für die Förderung der E-Mobilität in Betrieben verwendet werden.

Für einen Überblick über die unterschiedlichen Förderprogramme der E-Mobilitätsoffensive 2022 wird auf das diesbezügliche Faktenblatt des BMK verwiesen.⁴⁸

⁴⁷ Von den derzeit für 2022 vorgesehenen Mitteln werden 35 Mio. EUR aus der Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellt.

⁴⁸ Siehe das [Faktenblatt des BMK zur E-Mobilitätsoffensive 2022](#).



Für das Jahr 2023 beträgt der Gesamtumfang des Förderbudgets für die E-Mobilitätsinitiative laut Strategiebericht 2022 bis 2025 197,2 Mio. EUR. Durch die geplante Erhöhung soll es auf 257,2 Mio. EUR ansteigen. Die Mittel für das Programm ENIN sollen um 50 Mio. EUR und die Mittel für das E-Paket um 10 Mio. EUR aufgestockt werden. Die zusätzlichen Mittel für das E-Paket sollen für die Förderung der Ladeinfrastruktur in Betrieben verwendet werden.

Neben diesen direkten Förderinstrumenten, die im Wesentlichen niedrigere Anschaffungskosten für emissionsfreie bzw. emissionsarme Fahrzeuge bewirken und somit den Umstieg erleichtern sollen, gibt es eine Reihe steuerlicher Instrumente zur Förderung der E-Mobilität. Diese umfassen insbesondere die Befreiung von der Normverbrauchsabgabe und der Motorbezogenen Versicherungssteuer sowie die Begünstigung im Rahmen der Sachbezugsbesteuerung.

4.5 Investitionsoffensive in erneuerbare Energien und Speicher

Gemäß [Ministerratsvortrag 12/20](#) vom 30. März 2022 sollen in den Jahren 2022 bis 2026 über eine Anpassung des Bundesfinanzgesetzes 2022 (BFG 2022) sowie des Bundesfinanzrahmengesetz 2022 bis 2025 (BFRG 2022-2025) zusätzliche Förderungen iHv insgesamt 250 Mio. EUR für die Erzeugung (z. B. Photovoltaik, Geothermie, Hochtemperaturwärmepumpen, Wärmegewinnung aus Abwasser) und Speicherung erneuerbarer Energien bereitgestellt werden. Davon entfallen 30 Mio. EUR auf das Jahr 2022 und jeweils 55 Mio. EUR auf die Jahre 2023 bis 2026. Die Abwicklung soll über den Klima- und Energiefonds (KLI.EN) erfolgen. Nicht zur Gänze ausgeschöpfte Mittel sollen zusätzlich für Förderungen in den Folgejahren zur Verfügung stehen.

Die im Ministerratsvortrag angekündigten Fördermittel sollen zusätzlich zu den bereits im BFG 2022 bzw. im BFRG 2022-2025 vorgesehenen Förderungen für erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt werden. Gemäß Budgetbericht 2022 sind im Jahr 2022 derzeit Zahlungen aus dem Bundeshaushalt iHv 61,5 Mio. EUR für den Ausbau erneuerbarer Energien vorgesehen. Davon werden Förderungen iHv 41,5 Mio. EUR über den KLI.EN abgewickelt.⁴⁹ Die verbleibenden 20 Mio. EUR sind für den Ausbau und die Dekarbonisierung der Nah- und Fernwärme im Rahmen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes (WKLG) vorgesehen. Auch in den Jahren 2023 und 2024 sind jeweils 60 Mio. EUR für diese Positionen geplant. Außerdem wurden im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform Förderungen

⁴⁹ Dies umfasst Förderungen für Photovoltaik (20 Mio. EUR), für solare Großanlagen (15 Mio. EUR), für Energiegemeinschaften (5 Mio. EUR) und für das Beratungsprogramm Kleinwasserkraft (1,5 Mio. EUR, nur bis 2022).



iHv 25 Mio. EUR pro Jahr (ab 2022) für den Ausbau erneuerbarer Energien im Bereich der Land- und Forstwirtschaft über das Programm „Energieautarke Bauernhöfe“ beschlossen. Diese werden ebenfalls über den KLI.EN abgewickelt.

Weitere Investitionszuschüsse auf Bundesebene werden auf Grundlage des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) bereitgestellt. Die Finanzierung erfolgt hier grundsätzlich nicht aus Bundesmitteln, sondern über die in § 71 (1) EAG festgelegten Quellen (v. a. durch die Strom-EndabnehmerInnen über den Erneuerbaren-Förderbeitrag und die Erneuerbaren-Förderpauschale). Das EAG sieht für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie ein jährliches Volumen von mindestens 70 Mio. EUR⁵⁰ vor (davon mind. 60 Mio. EUR für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher). Für 2022 stehen gemäß EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom ([BGBl. II Nr. 149/2022](#)) insgesamt rd. 300 Mio. EUR zur Verfügung (davon 240 Mio. EUR für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher). Die Finanzierung des gegenüber dem Mindestvolumen deutlich erhöhten Betrags dürfte dabei v. a. über Restmittel der OeMAG aus dem Jahr 2021 erfolgen. Aufgrund des Strompreisanstiegs fielen 2021 deutlich geringere Kosten aus der Ökostromförderung an, sodass nicht das gesamte Aufkommen aus Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag benötigt wurde (siehe Pkt. 3.3).

5 Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene

Ein Teil der im Rahmen der beiden Entlastungspakete beschlossenen Maßnahmen erhöht unmittelbar die Haushaltseinkommen bzw. reduziert die Energieausgaben. Dieser Abschnitt untersucht die Verteilungswirkung dieser Maßnahmen. Dabei wird ersichtlich, dass Haushalte in den einzelnen Einkommenssegmenten teilweise sehr unterschiedlich durch die einzelnen Maßnahmen entlastet werden bzw. dass die Effekte der Maßnahmen auch innerhalb der Einkommenssegmente stark variieren. Neben einer Betrachtung aller Privathaushalte wird auch eine Analyse zur Wirkung der Maßnahmen auf das Einkommen armutsgefährdeter Haushalte sowie von PendlerInnenhaushalten vorgenommen, da diese tendenziell besonders stark von den steigenden Energiepreisen betroffen sind.

⁵⁰ Dieser Betrag gilt vorbehaltlich vorhandener Fördermittel. Übersteigt der Gesamtförderbetrag für erneuerbaren Strom aus EAG und ÖSG 2012 im Durchschnitt von drei Jahren ein Volumen von 1 Mrd. EUR jährlich, so wird gemäß § 7 EAG eine Kürzung der Förderungen bis 2030 vorgenommen.



Bei der Verteilungsanalyse werden die folgenden Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen iHv 1,7 Mrd. EUR berücksichtigt:

- Energiekostenausgleich von 150 EUR pro Haushalt, sofern das Einkommen unter der einfachen (Einpersonenhaushalte) bzw. der doppelten Höchstbeitragsgrundlage (Mehrpersonenhaushalte) liegt.
- Einmalzahlung von bis zu 300 EUR für BezieherInnen bestimmter Transferleistungen (Ausgleichszulage, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Mindestsicherung, Studienbeihilfe).
- Erhöhung der jeweiligen Beträge beim Pendlerpauschale um 50 % von Mai 2022 bis Juni 2023.
- Erhöhung des Pendlereuros um 0,50 EUR pro Kilometer und Monat der einfachen Fahrtstrecke von Mai 2022 bis Juni 2023⁵¹ und Erhöhung der Negativsteuer für PendlerInnen um 100 EUR.
- Senkung der Elektrizitätsabgabe von 1,5 Cent/kWh auf 0,1 Cent/kWh und der Erdgasabgabe von 6,6 Cent/m³ auf 1,2 Cent/m³ von Mai 2022 bis Juni 2023.

Die Aussetzung der Erneuerbaren-Pauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags wird in der Verteilungsanalyse nicht als Entlastungsmaßnahme berücksichtigt, da deren Aussetzung eine Folge der hohen Strompreise ist, sodass es sich dabei um keine diskretionäre Entlastungsmaßnahme handelt. Die Beiträge der Haushalte nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz wirken grundsätzlich wie ein automatischer Stabilisator auf die Stromkosten der Haushalte.⁵² Weil Haushalte mit geringen Einkommen von den Erneuerbaren-Förderkosten (teilweise) befreit sind, wirkt dieser automatische Stabilisator in den unteren Einkommensbereichen weniger, sodass ihre Stromkosten prozentuell stärker steigen.

Die Senkung der Elektrizitäts- und der Erdgasabgabe (Energieabgaben) hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Einkommen, sondern bewirkt geringere Konsumausgaben. Um eine Vergleichbarkeit mit den anderen Maßnahmen herzustellen, wird die aus der Steuersenkung resultierende Ausgabenersparnis wie eine Erhöhung des verfügbaren Nettoeinkommens behandelt. Zudem wird bei den Energieabgaben nur jenes

⁵¹ Der Pendlereuro steigt dadurch 2022 von 2 EUR auf 6 EUR und 2023 von 2 EUR auf 5 EUR.

⁵² Bei einem niedrigen Strompreis werden hohe Förderbeiträge benötigt, bei hohen Strompreisen können diese hingegen entfallen bzw. niedriger angesetzt werden. Dadurch führen die Förderbeiträge jeweils zu einer Glättung der Stromkosten. Siehe dazu auch Pkt. 3.3.



Entlastungsvolumen inklusive Umsatzsteuer berücksichtigt, das unmittelbar die Haushalte entlastet (rd. 0,4 Mrd. EUR).⁵³

Die Verteilungswirkungen wurden mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung 2019/2020 ermittelt. Dabei wurde jeweils eine Spezialauswertung der Statistik Austria zur Inanspruchnahme des Pendlerpauschales in der Lohnverrechnung sowie die Entfernungskategorie bei PendlerInnen in der „Abgestimmten Erwerbsstatistik“ verwendet. Dies ermöglicht die Analyse der Verteilungswirkungen speziell für PendlerInnen darzustellen. Die um diese Informationen ergänzten EU-SILC Daten und die Konsumerhebung wurden mit Hilfe statistischer Methoden zusammengeführt.⁵⁴

Die Daten wurden auf Grundlage aktueller WIFO-Prognosen fortgeschrieben, sodass etwa auch der erwartete Beschäftigungsanstieg und die erwarteten Lohnzuwächse in den Berechnungen berücksichtigt werden. Die Analyse bezieht sich auf die Verteilung der Einkommen auf Haushaltsebene. Um Haushalte mit unterschiedlicher Größe besser vergleichbar zu machen, wird das Haushaltseinkommen äquivalisiert, indem es durch die gewichtete Haushaltsgröße geteilt wird.⁵⁵

Die Entlastungswirkung der analysierten Maßnahmen beläuft sich auf insgesamt rd. 1,7 Mrd. EUR. Mit jeweils rd. 550 Mio. EUR entfällt ein Großteil der gesamten Entlastungswirkung auf den Energiekostenausgleich sowie auf die Erhöhung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros. Die Senkung der Energieabgaben führt zu einer Entlastung der Haushalte um 400 Mio. EUR und die Einmalzahlungen um insgesamt rund 220 Mio. EUR.

Vom Entlastungsvolumen entfallen rd. 1,3 Mrd. EUR auf 2022 und rd. 0,4 Mrd. EUR auf 2023.⁵⁶ Dies entspricht einer Erhöhung des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens um 0,6 % im Jahr 2022 bzw. um 0,2 % im Jahr 2023. Ab dem Jahr 2022 wirken auch Entlastungsmaßnahmen im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform, welche bereits in einer

⁵³ Dabei handelt es sich um die formale Inzidenz der Steuersenkung (siehe dazu Pkt. 4.2).

⁵⁴ Die Analyse mit EUROMOD erfolgt grundsätzlich auf Basis der Einkommensdaten gemäß EU-SILC. Zu diesen Haushalten werden die Konsumausgaben möglichst ähnlicher Haushalte aus der Konsumerhebung hinzugefügt. Für diese Analyse werden dabei auch Merkmale von PendlerInnen (Höhe des Pendlerpauschales, Entfernungskategorie) verwendet.

⁵⁵ Gemäß der modifizierten OECD-Skala erhält dabei die erste erwachsene Person im Haushalt ein Gewicht von 1, jede weitere Person im Haushalt von mindestens 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3.

⁵⁶ Dabei werden Steuerveränderungen dem Jahr des Einkommens bzw. Konsums zugerechnet, auch wenn der tatsächliche Geldfluss erst in den Folgejahren stattfindet. Bei der Einkommensteuer betrifft dies beispielsweise ein erst bei der Veranlagung geltend gemachtes Pendlerpauschale oder die Negativsteuer, d. h. die Entlastung durch die Erhöhung der PendlerInnenförderung von Mai bis Dezember 2022 wird zur Gänze dem Jahr 2022 zugerechnet.

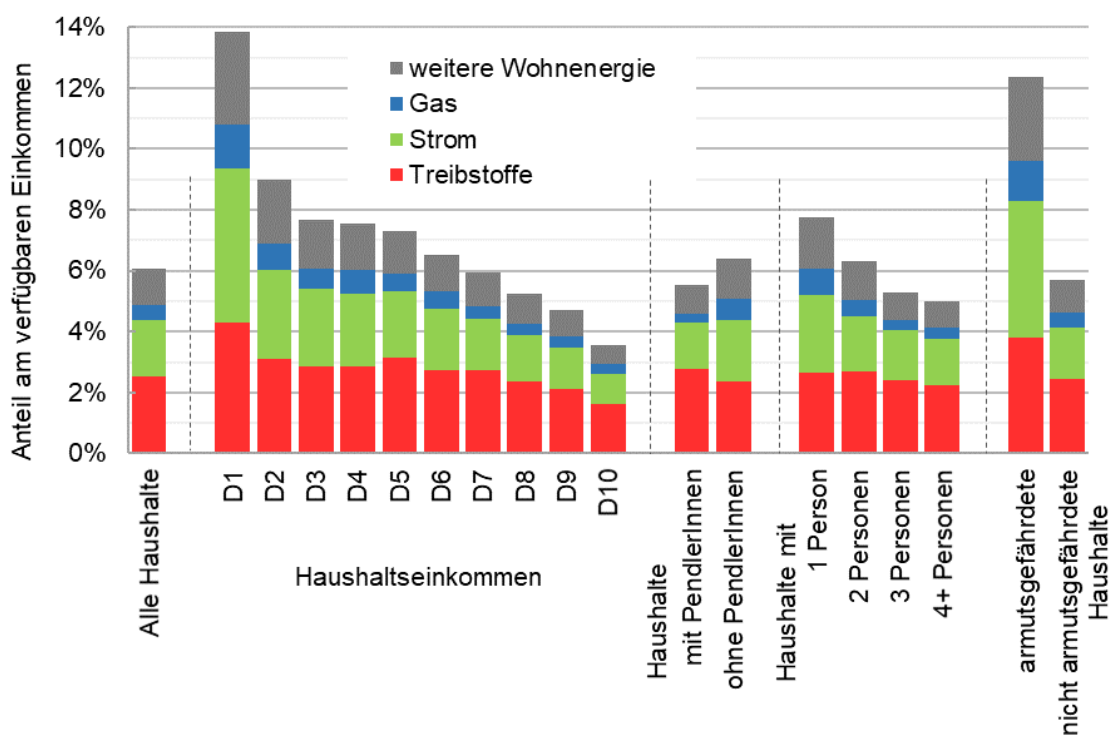


früheren Analyse des Budgetdienstes dargestellt wurden.⁵⁷ Die Ökosoziale Steuerreform (inkl. Konjunkturstärkungsgesetz 2020) erhöht die Einkommen um 2,4 % im Jahr 2022 bzw. um 3,0 % im Jahr 2023.

5.1 Auswirkungen der hohen Energiepreise auf die Konsumausgaben

Haushalte sind von Preissteigerungen je nach ihrem Konsumverhalten betroffen. In diesem Abschnitt werden die durchschnittlichen Ausgaben bestimmter Haushaltsgruppen für Energie im Bereich Wohnen (Strom, Gas, Heizöl, Holz, Fernwärme) und für Treibstoffe (Diesel, Benzin) dargestellt. Die folgende Grafik enthält den Anteil dieser Konsumausgaben am verfügbaren Haushaltseinkommen (vor den aktuellen Preissteigerungen⁵⁸):

Grafik 4: Anteil der Energieausgaben am verfügbaren Haushaltseinkommen



Anmerkung I: Die Konsumausgaben entsprechen jenen bei einer hypothetischen Inflationsrate iHv 2 % im Jahr 2022. Die aktuellen Preissteigerungen darüber steigern die Ausgaben entsprechend.

Anmerkung II: D1 steht für das 1. Dezil der Einkommensverteilung (10 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), D2 für das 2. Dezil usw.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC Daten und der Konsumerhebung.

⁵⁷ Siehe [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur Verteilungswirkung des ersten und zweiten Teils der Ökosozialen Steuerreform](#).

⁵⁸ Als Preisgerüst dienen dabei (hypothetische) Preise im Jahr 2022 bei einer Inflationsrate iHv 2 %. Die darüber hinausgehenden Preissteigerungen erhöhen die Konsumausgaben entsprechend.



Die Ausgaben für Energie und Treibstoffe betragen durchschnittlich 6,1 % des verfügbaren Haushaltseinkommens, wobei 2,5 % des Einkommens für Treibstoffe, 1,9 % für Strom, 0,5 % für Gas und 1,2 % für weitere Energieträger (Heizöl, Holz, Fernwärme) ausgegeben werden. Weil die Haushaltseinkommen insgesamt höher sind als die Konsumausgaben, ist der Anteil der Ausgaben für Energie und Treibstoffe an den gesamten Konsumausgaben⁵⁹ mit durchschnittlich 7,6 % etwas höher.

Der **Anteil der Energieausgaben am Einkommen** sinkt von durchschnittlich 13,9 % des verfügbaren Haushaltseinkommens im ersten Dezil auf 3,6 % im zehnten Dezil. Die durchschnittlichen Ausgaben in Euro pro Person für Wohnenergie (v. a. Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme) sind in den einzelnen Einkommenssegmenten relativ ähnlich. Ihr Anteil am Einkommen fällt entsprechend mit steigenden Einkommen von 9,6 % im untersten Dezil auf 2,0 % im obersten Dezil. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Person für Treibstoffe steigen mit den Einkommen (siehe auch Grafik 5), allerdings weniger stark als die Einkommen selbst. Der Anteil der Treibstoffausgaben geht daher tendenziell ebenfalls mit steigendem Einkommen zurück, von durchschnittlich 4,3 % im ersten Dezil auf 1,6 % im zehnten Dezil.

Haushalte mit PendlerInnen⁶⁰ weisen durchschnittlich höhere Ausgaben für Treibstoffe aber geringere Ausgaben für Energie im Wohnbereich auf. Zusammen sind ihre Energieausgaben pro Person durchschnittlich gleich hoch wie jene von Haushalten ohne PendlerInnen. Weil Haushalte mit PendlerInnen ein höheres durchschnittliches Einkommen aufweisen, ist der Anteil der Energieausgaben am Einkommen bei ihnen mit 5,5 % etwas geringer als in Haushalten ohne PendlerInnen (6,4 %).

Einen wesentlichen Einfluss auf die Energieausgaben hat die **Haushaltsgröße**. Größere Haushalte geben insbesondere für die Wohnenergie deutlich weniger pro Person aus als kleinere Haushalte. Aber auch die Treibstoffkosten pro Person sinken mit der Haushaltsgröße. Der Anteil der Energieausgaben am Haushaltseinkommen geht von 7,8 % in Einpersonenhaushalten auf 5,0 % in Haushalten mit zumindest vier Personen zurück.

⁵⁹ Dabei werden imputierte Mieten (fiktive Mieten von Haushalten ohne tatsächliche Mietzahlungen wegen Haus- oder Wohnungseigentum) aus dem Gesamtkonsum herausgerechnet.

⁶⁰ Als Haushalt mit PendlerInnen gelten alle Haushalte, in denen zumindest eine Person einen Anspruch auf Pendlerpauschale hat.



Armutsgefährdet⁶¹ sind die Haushalte im untersten Einkommensdezil sowie etwa ein Drittel des zweiten Dezils. In diesen Haushalten sind die durchschnittlichen Energieausgaben beim Wohnen pro Person in Euro ähnlich hoch wie in den übrigen Haushalten. Dazu trägt bei, dass es sich um durchschnittlich kleinere Haushalte handelt, welche pro Person höhere Wohnenergieausgaben aufweisen. Als Anteil am (niedrigeren) Einkommen sind diese Ausgaben bei armutsgefährdeten Haushalten daher deutlich höher. Die Treibstoffkosten von armutsgefährdeten Haushalten sind zwar in Euro niedriger, als Anteil am niedrigen Einkommen jedoch ebenfalls höher. Insgesamt beträgt der Anteil der Energieausgaben in armutsgefährdeten Haushalten 12,4 % des Einkommens. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Betrachtung von **energiearmen Haushalten**.⁶² In diesen Haushalten liegen die Energieausgaben inklusive Treibstoff mit 14,6 % des Einkommens noch etwas höher als in den armutsgefährdeten Haushalten.

Der Energieträger bei der Heizung bestimmt, welche Energieausgaben für die einzelnen Haushalte wichtiger sind. Bei Haushalten, die mit **Gas** heizen, betragen die durchschnittlichen Gasausgaben 1,8 % des Einkommens, wobei die Preissteigerungen ab dem Jahr 2022 diesen Anteil entsprechend erhöhen werden. Der Gesamtanteil der Ausgaben für Wohnenergie ist in diesen Haushalten mit 3,7 % des Einkommens jedoch mit der Gesamtbevölkerung vergleichbar.

Mehrausgaben durch die gestiegenen Preise lassen sich grundsätzlich durch den Konsumanteil der betrachteten Güter und deren Preissteigerungen⁶³ berechnen. Betragen beispielsweise die Energieausgaben 6 % des Einkommens und steigen die Energiepreise um 20 %, entspricht dies Mehrausgaben iHv 1,2 % des Einkommens, sofern das Konsumverhalten nicht angepasst wird.

⁶¹ Ein Haushalt gilt als armutsgefährdet, wenn sein verfügbares Äquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Medianeinkommens beträgt. Im Jahr 2022 sind das alleinstehende Personen mit weniger als etwa 17.000 EUR Nettoeinkommen pro Jahr (inkl. Transfers). Für jede weitere Person ab 14 Jahren im Haushalt steigt diese Armutsgefährdungsschwelle um die Hälfte (8.500 EUR), für jedes Kind unter 14 Jahren um 30 % (5.100 EUR). Ein Haushalt mit beispielsweise zwei Erwachsenen und einem Kind gilt somit bei einem Haushaltseinkommen unter 30.600 EUR als armutsgefährdet.

⁶² Für Energiearmut besteht keine einheitliche Definition. In einer Definition der E-Control gelten Haushalte als energiearm, wenn sie armutsgefährdet sind und ihre Energiekosten beim Wohnen mehr als 140 % der Medianenergiekosten betragen. In einer [Erweiterten Betrachtung der Energiearmut in Österreich](#) zieht die Statistik Austria auch jene Haushalte heran, die es sich gemäß Befragung in EU-SILC nicht leisten können, die gesamte Wohnung angemessen warm zu halten. In den Auswertungen des Budgetdienstes wurden beide Konzepte herangezogen, d. h. ein Haushalt gilt als energiearm, sofern zumindest eines der beiden Kriterien für Energiearmut vorliegt. Definitionsgemäß sind die Energieausgaben in den Haushalten mit hohen Energiekosten höher als in den Haushalten, für die angemessenes Heizen nicht leistbar ist.

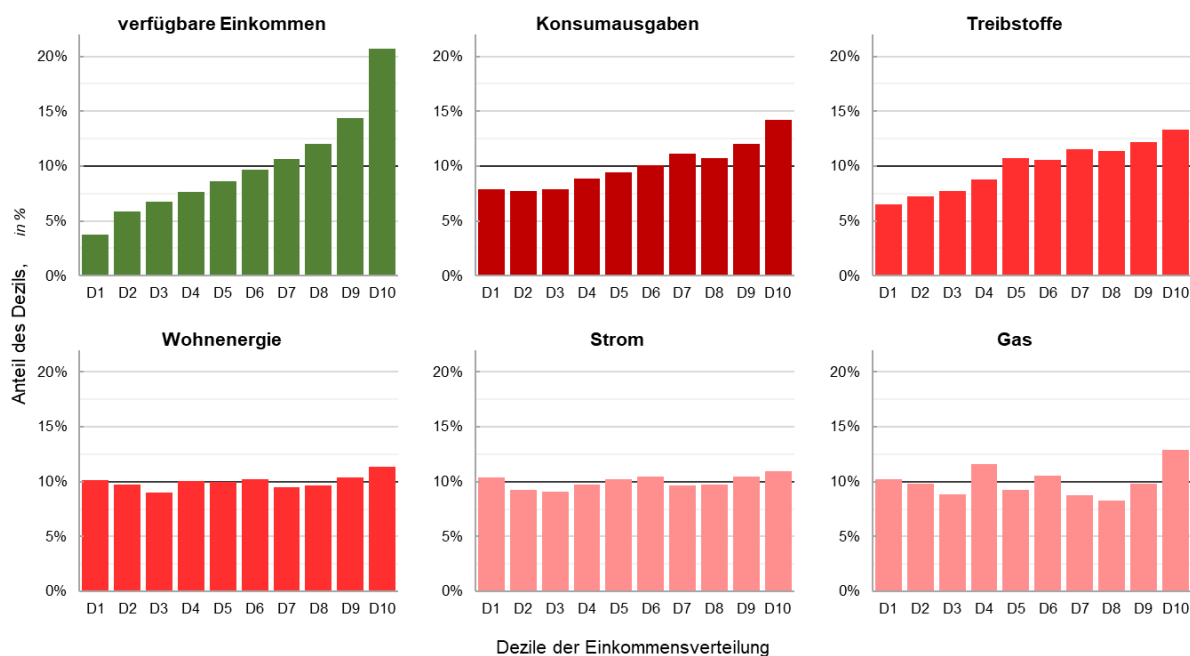
⁶³ Das Ausmaß der Preissteigerungen hängt vom Vergleichsszenario ab. Preisveränderungen werden typischerweise im Vorjahresvergleich angegeben. Beispielsweise würden bei einer Stabilisierung von Preisen auf hohem Niveau die Preissteigerungen (im Vorjahresvergleich) nach einem Jahr niedrig sein („Basiseffekt“). Umgekehrt führte die Normalisierung der Ölpreise nach einem Einbruch zu Beginn der COVID-19-Krise zu höheren Inflationsraten. Insofern ist eine reine Betrachtung der Preisveränderungen im Vorjahresvergleich nicht immer aussagekräftig.



Bei den obigen Werten handelt es sich um Durchschnittswerte innerhalb der betrachteten Gruppe. Die konkrete Belastung einzelner Haushalte durch die aktuellen Preissteigerungen hängt zum einem von deren Konsum ab. Zum anderen sind auch die Preissteigerungen insbesondere bei Strom und Gas vom konkreten Tarif beim Energielieferanten abhängig, sodass ein Teil der Haushalte deutlich stärker betroffen ist als andere.

In der folgenden Grafik wird die Aufteilung der verfügbaren Einkommen und bestimmter Konsumausgaben auf die zehn Dezile der Einkommensverteilung dargestellt. Dies ist ein Indikator dafür, in welchem Ausmaß beispielsweise die Senkung der Energieabgaben die jeweiligen Dezile entlastet:

Grafik 5: Aufteilung von Einkommen und Ausgaben auf die Einkommensdezile



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC Daten und der Konsumerhebung.

Bei einer Gleichverteilung der Einkommen würden auf jedes Dezil der Einkommensverteilung 10 % der Einkommen bzw. Ausgaben entfallen. Bei den verfügbaren Einkommen entfallen 4 % auf das unterste Dezil und 21 % auf das oberste Dezil. Die Konsumausgaben sind insgesamt gleicher verteilt, mit 8 % im untersten Dezil und 14 % im obersten Dezil.

Innerhalb der Konsumausgaben sind die Ausgaben für Treibstoffe etwas ungleicher verteilt. Auf das unterste Dezil entfallen dabei 6 % der Gesamtausgaben, auf die untere Hälfte 41 %. Dementsprechend würden bei einer Senkung der Mineralölsteuer etwa 40 % des Entlastungsvolumen von Privathaushalten auf die untere Hälfte und 60 % auf die obere Hälfte der Einkommensverteilung entfallen.



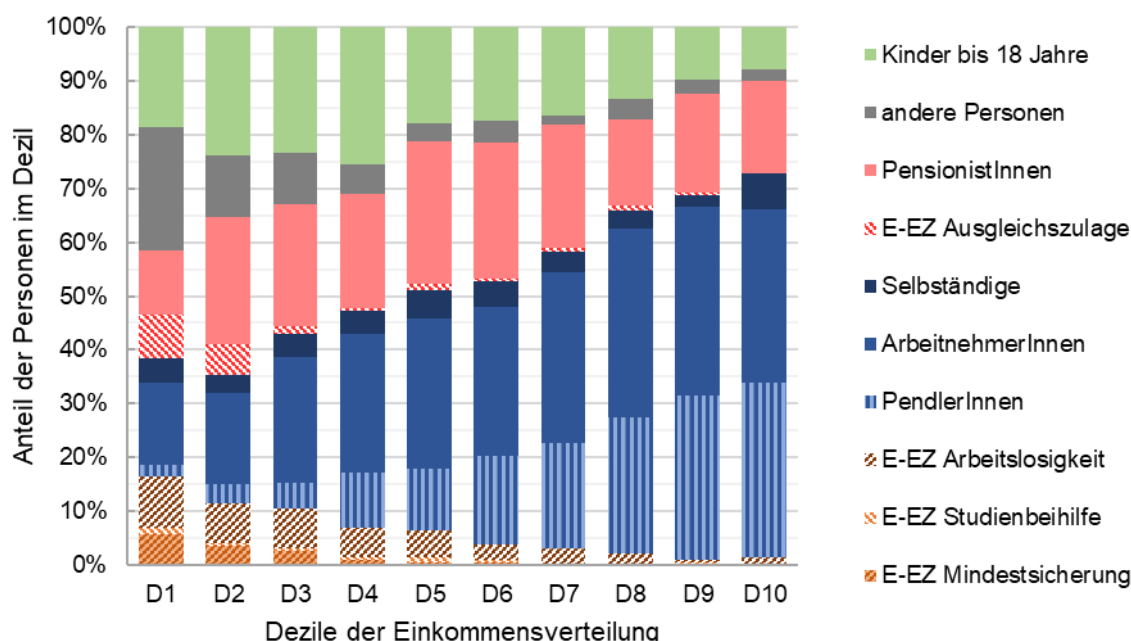
Die Ausgaben für Wohnenergie sind hingegen kaum vom Haushaltseinkommen abhängig. Dies gilt auch für die Teilbereiche Strom und Gas⁶⁴, bei welchen die Energieabgaben befristet gesenkt werden. Daher verteilt sich das Entlastungsvolumen bei dieser Maßnahme relativ gleichmäßig auf die Einkommensbereiche (siehe Grafik 9). Ein wesentlicher Faktor hierfür ist der höhere Anteil von Einpersonenhaushalte in den unteren Einkommenssegmenten.⁶⁵ Diese haben pro Person deutlich höhere Energieausgaben als größere Haushalte.

5.2 Entlastung in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen

Die Entlastungswirkung der Maßnahmen in den einzelnen Einkommensbereichen hängt sowohl von der Anzahl der betroffenen Personen als auch von der Höhe pro betroffener Person ab. Die folgende Grafik stellt die Anteile bestimmter Personengruppen innerhalb der einzelnen Dezile dar. Dabei werden die Zielgruppen der Maßnahmen (BezieherInnen von Einmalzahlungen und PendlerInnen) hervorgehoben:

⁶⁴ Die in Grafik 5 ersichtlichen Unterschiede zwischen (benachbarten) Dezilen sind großteils im Rahmen der erwarteten Schwankung aufgrund der kleineren Stichprobe von Haushalten mit Gasheizung.

⁶⁵ Alleine leben 35 % der Personen im untersten Dezil und 27 % der Personen im zweiten Dezil. In den übrigen Einkommensbereichen liegt der Anteil zwischen 10 % und 18 %.

**Grafik 6: Verteilung von Personengruppen auf die Dezile der Einkommensverteilung**

Abkürzung: E-EZ ... EmpfängerInnen von Einmalzahlungen.

Anmerkung: Personen fallen teilweise in mehrere Kategorien (z. B. arbeitslos und erwerbstätig innerhalb desselben Jahres). In diesem Fall werden sie bevorzugt als BezieherInnen von Einmalzahlungen bzw. als PendlerInnen dargestellt. Die zusammengefasst dargestellten „anderen Personen“ enthalten volljährige Personen, die kein Erwerbs- bzw. Pensionseinkommen und keine Einmalzahlung bezogen haben. Darunter fallen Angehörige von Erwerbstätigen, PensionistInnen oder MindestsicherungsbezieherInnen.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC Daten und der Konsumerhebung.

Etwa die Hälfte der EmpfängerInnen von **Einmalzahlungen** entfällt auf die unteren beiden Einkommensdezile. Aber auch dort erhält nur eine Minderheit eine Einmalzahlung, im untersten Dezil ist es ein Viertel der Personen. Etwa ebenso viele Personen profitieren indirekt als Angehörige von EmpfängerInnen im selben Haushalt.

Der Anteil von **PendlerInnen** wächst mit dem Einkommen. Dies liegt nicht nur am wachsenden Anteil von unselbständig Erwerbstätigen, sondern auch innerhalb der Erwerbstätigen wächst der PendlerInnenanteil mit dem Einkommen. Es gibt zwar auch im untersten Einkommensdezil PendlerInnen, allerdings sind nur 20 % der PendlerInnen in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung. Im 9. und 10. Dezil befinden sich hingegen 40 % der PendlerInnen. Dies erklärt zu einem großen Teil, weshalb knapp die Hälfte des Entlastungsvolumen bei der Erhöhung von Pendlerpauschale und Pendlereuro auf dieses obere Fünftel der Einkommen entfällt (siehe Grafik 9).

Bei den BezieherInnen von Ausgleichszulagen sind etwa 65 % alleinstehende Frauen und 20 % alleinstehende Männer. Die übrigen 15 % sind Paarhaushalte. Die Einmalzahlung für Arbeitslose erhalten wegen der insbesondere in den Wintermonaten höheren Arbeitslosigkeit

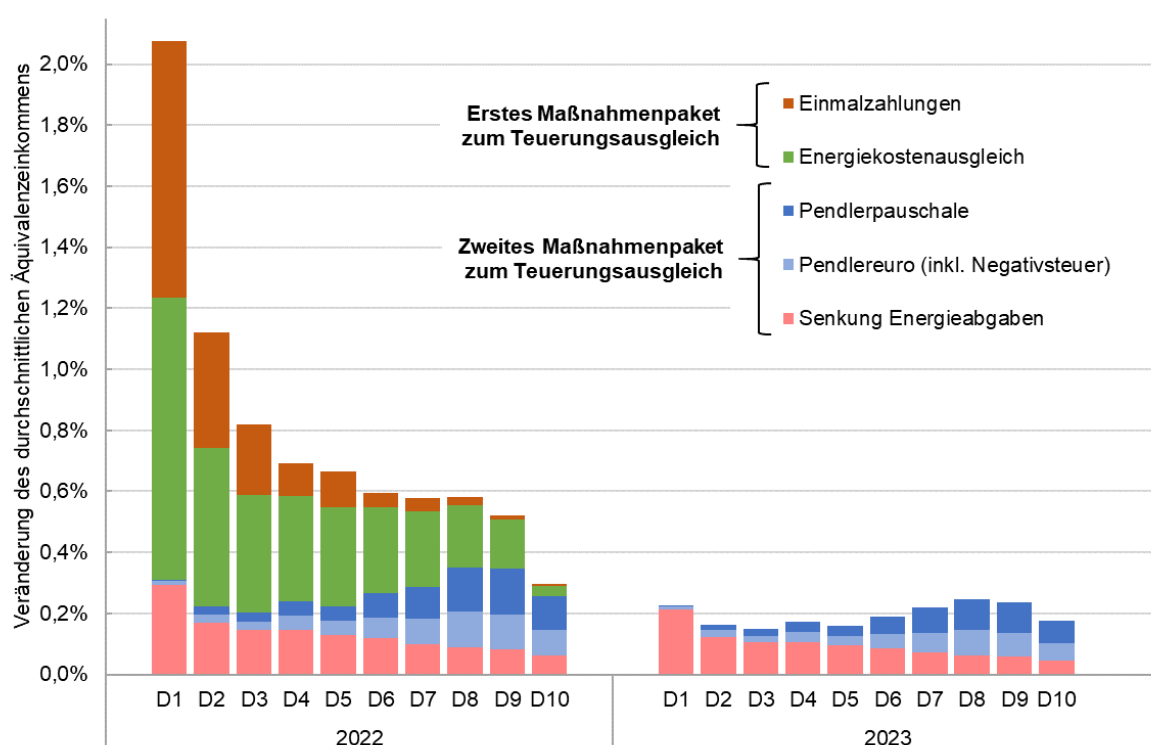


von Männern entsprechend mehr Männer als Frauen. In den relevanten Monaten November 2021 bis Februar 2022 betrug der Frauenanteil an den arbeitslos oder in Schulung gemeldeten Personen durchschnittlich 44 %. Der Frauenanteil ist hingegen beim Bezug von Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe (52 %) sowie bei der Studienbeihilfe (56 %) etwas höher.

5.2.1 Relative (prozentuelle) Veränderung der Haushaltseinkommen

Die folgende Grafik zeigt die durch die einzelnen Maßnahmen verursachte relative Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Äquivalenzeinkommens in den zehn Dezilen der Einkommensverteilung für die Jahre 2022 und 2023:

Grafik 7: Verteilungswirkung der Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC Daten und der Konsumerhebung.

Im Jahr 2022 steigt das verfügbare Haushaltseinkommen aufgrund der Entlastungsmaßnahmen zum Teuerungsausgleich in den unteren Einkommensbereichen deutlich stärker als in den oberen. Während im 1. Dezil das durchschnittliche Einkommen um 2,1 % ansteigt, beträgt der Anstieg im 10. Dezil nur 0,3 %. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass der Personenkreis mit Anspruch auf die Einmalzahlung von insgesamt 300 EUR vor allem in den unteren Einkommensdezilen angesiedelt ist. Der Energiekostenausgleich ist zwar deutlich gleichmäßiger über das gesamte Einkommensspektrum verteilt, die relative Einkommensveränderung ist aber in den unteren Einkommenssegmenten höher. Dies trifft auch auf die Senkung der Energieabgaben zu.



Von der Erhöhung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros profitieren hingegen auch bei einer Betrachtung der relativen Einkommensveränderung Haushalte in den mittleren und oberen Einkommenssegmenten deutlich stärker. Beim Pendlerpauschale steigt die Höhe der Entlastung mit dem Einkommen an, da es als Freibetrag konzipiert ist und der für die Entlastung maßgebliche Grenzsteuersatz mit dem Einkommen ansteigt. Der Pendlereuro ist zwar ein Absetzbetrag, da er aber nicht negativsteuerfähig ist, profitieren geringe Einkommen teilweise gar nicht oder nicht in vollem Ausmaß von dessen Erhöhung. Außerdem ist der PendlerInnenanteil in den mittleren und oberen Einkommenssegmenten deutlich höher. Haushalte mit geringeren Einkommen profitieren zwar von der Erhöhung der Negativsteuer für PendlerInnen um insgesamt 100 EUR, allerdings ist das Gesamtvolumen dieser Maßnahme mit etwa 12 Mio. EUR vergleichsweise gering.⁶⁶

Im Jahr 2023 führen nur noch die Erhöhung der PendlerInnenförderung und die Senkung der Energieabgaben zu einer Entlastung der Haushalte. Diese fällt somit insgesamt deutlich geringer aus und ist gleichmäßiger über das gesamte Einkommensspektrum verteilt. Im Durchschnitt steigen die Einkommen im Jahr 2023 maßnahmenbedingt um 0,1 % bis 0,2 %.

Bei den in Grafik 7 dargestellten Entlastungswirkungen handelt es sich jeweils um Durchschnittswerte, die Wirkung der Maßnahmen kann dabei stark zwischen den Haushalten in den einzelnen Einkommenssegmenten variieren. Maßgebliche Faktoren für die Höhe der Entlastungswirkung sind insbesondere, ob ein Anspruch auf die an bestimmte Transferleistungen geknüpfte Einmalzahlung vorliegt und ob es sich um einen PendlerInnenhaushalt handelt. Beispielsweise werden Personen mit geringem Einkommen, die keine der maßgeblichen Transferleistungen beziehen (siehe Pkt. 3.2), primär durch den Energiekostenausgleich und die geringeren Energieabgaben entlastet. Im 1. Einkommensdezil erhalten fast 60% der Haushalte keine Einmalzahlung, im 2. Einkommensdezil rund zwei Drittel.

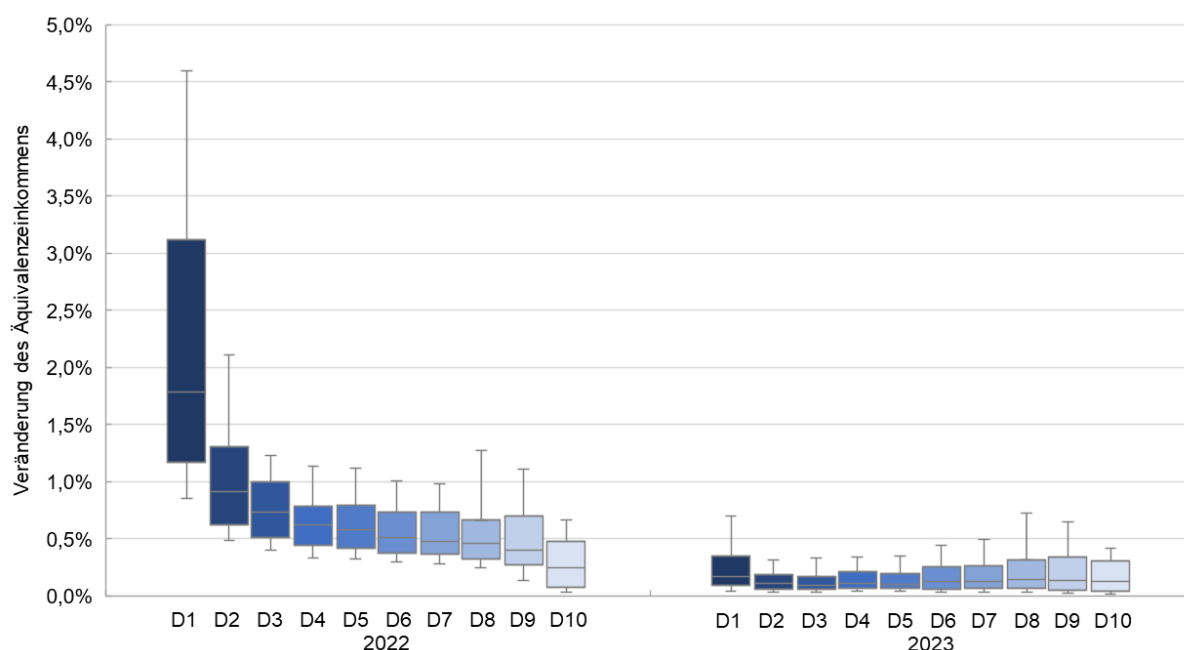
Die nachstehende Grafik trägt diesem Umstand Rechnung und zeigt die unterschiedliche Verteilungswirkung der Maßnahmen (Gesamteffekt) innerhalb der einzelnen Einkommensdezile. Der Kastenbereich (ausgefüllte Fläche) deckt dabei im jeweiligen Einkommensdezil jene (mittlere) Hälfte der Personen ab, bei denen die Einkommensveränderung zwischen dem 25 %-Quantil und dem 75 %-Quantil liegt (die graue Linie markiert den Median). Die Antennen oberhalb und unterhalb reichen vom 10 %-Quantil (unten) bis zum 90 %-Quantil (oben) und decken somit insgesamt 80 % des Spektrums der Verteilungswirkung innerhalb des Dezils ab. Für jeweils 10 % der Personen des Dezils ergibt sich eine noch höhere oder aber eine

⁶⁶ In der grafischen Darstellung ist es bei der Erhöhung des Pendlereuros enthalten.



geringere Entlastung. Die Aufteilung erfolgt dabei auf Personenebene, wobei für jede Person ein äquivalisiertes Haushaltseinkommen ermittelt wird, d. h. jede Person im Haushalt hat dasselbe Einkommen:

Grafik 8: Variation der Verteilungswirkung innerhalb der Einkommensdezile



Anmerkung: Die einzelnen ausgefüllten Flächen zeigen die Veränderung für die Hälfte der Personen im jeweiligen Einkommensdezil (25 %-Quantil bis 75 %-Quantil; Linie entspricht Median). Die Antennen oberhalb und unterhalb reichen vom 10 %-Quantil (unten) bis zum 90 %-Quantil (oben).

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Die Grafik zeigt die starke Spreizung der Entlastungswirkung im Jahr 2022 insbesondere in den ersten beiden Einkommensdezilen. Bei jenen 10 % der Personen im 1. Dezil, die am stärksten durch die Maßnahmen entlastet werden, beträgt der maßnahmenbedingte relative Einkommenszuwachs im Jahr 2022 zumindest 4,6 %. Bei jenen 10 % der Personen in diesem Dezil, denen die Maßnahmen nur wenig nutzen, beträgt der Einkommenszuwachs hingegen höchstens 0,9 %. Dieser Unterschied ist in erster Linie auf die Anknüpfung der Einmalzahlung an bestimmte Transferleistungen zurückzuführen. Personen mit niedrigen Erwerbseinkommen, die keinen Anspruch auf die für die Einmalzahlung maßgeblichen Transferleistungen haben, werden durch diese Ausgestaltung des Teuerungsausgleichs nicht berücksichtigt und weisen daher nur einen geringen Einkommensanstieg auf. Die Spreizung der Verteilungswirkung innerhalb der Einkommensdezile nimmt mit steigendem Einkommen ab. Im 10. Dezil steigt das verfügbare Einkommen im Jahr 2022 aufgrund der Maßnahmen bei 25 % der Personen um zumindest 0,5 %, bei anderen 25 % der Personen hingegen um höchstens 0,1 %. Die Variation in den mittleren und oberen Einkommensbereichen ist in erster Linie auf die Anzahl der PendlerInnen in einem Haushalt zurückzuführen.

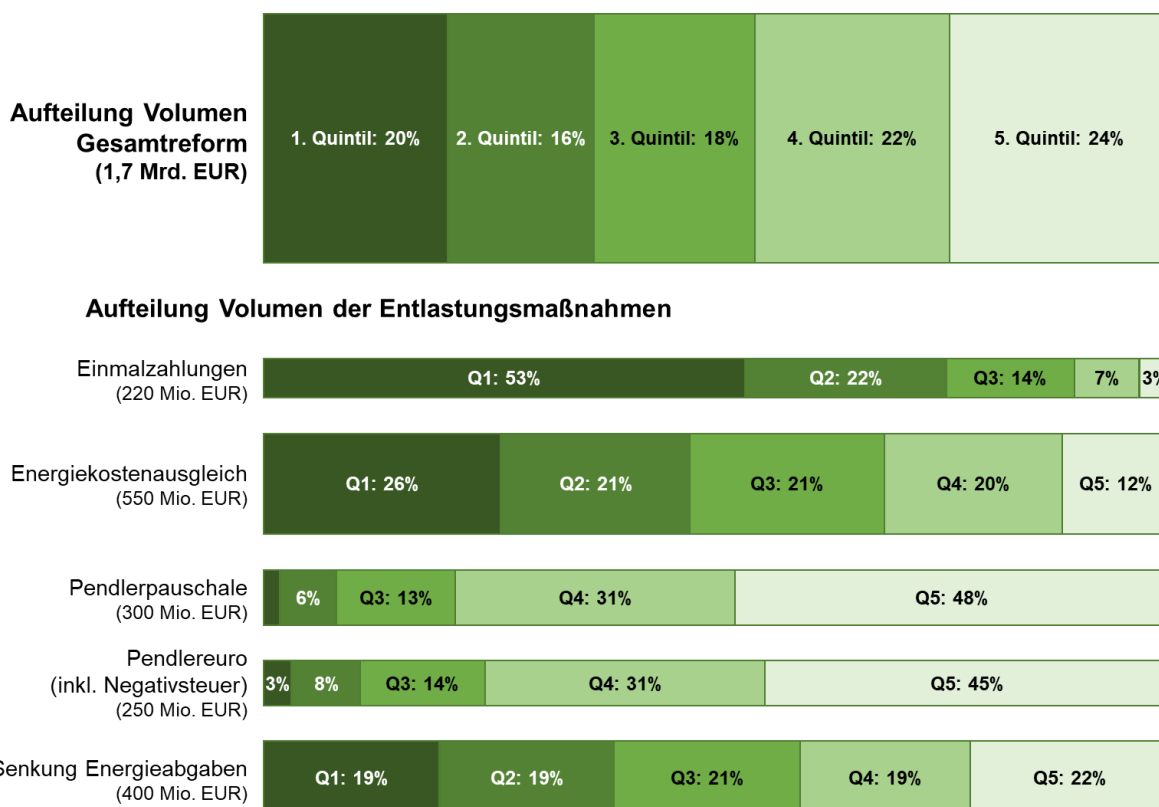


Im Jahr 2023 ist die gesamte Entlastungswirkung und auch die Spreizung innerhalb der Dezile deutlich geringer. Zu einem Großteil ist die Variation der Entlastungswirkung dann darauf zurückzuführen, ob es sich um einen PendlerInnenhaushalt handelt. Ein weiterer Faktor sind Unterschiede im Strom- und Gasverbrauch, von der Senkung der Erdgasabgabe profitieren etwa nur Haushalte mit einem Gasanschluss.

5.2.2 Anteile der Einkommensgruppen am Entlastungsvolumen

Während die bisherige Analyse auf die relative Veränderung der Haushaltseinkommen abstellte, zeigt die nachstehende Grafik die Aufteilung des Gesamtvolumens in den Jahren 2022 und 2023 sowie der Teilvolumina für die einzelnen Entlastungsmaßnahmen auf die fünf Quintile der Einkommensverteilung:

Grafik 9: Anteile am Entlastungsvolumen nach Einkommensquintilen



Anmerkung: Q1 steht für das 1. Quintil der Einkommensverteilung (20 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), Q2 für das 2. Quintil usw.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.



Das gesamte Entlastungsvolumen teilt sich relativ gleichmäßig auf die fünf Quintile der Einkommensverteilung auf. Das 4. und das 5. Quintil profitiert mit 22 % bzw. 24 % leicht überdurchschnittlich, was auf die anteilmäßig stärkere Entlastung durch das Pendlerpauschale und den Pendlereuro zurückzuführen ist. Bei diesen beiden Maßnahmen entfallen 48 % bzw. 45 % des Entlastungsvolumens auf das oberste Fünftel der Einkommensverteilung, auf das 4. Quintil jeweils 31 %.

Auf das unterste Fünftel der Einkommensverteilung entfallen 20 % des Entlastungsvolumens. Die Einmalzahlungen gehen mit 53 % mehrheitlich an dieses Einkommenssegment, auch vom Energiekostenausgleich entfällt mit 26 % ein überproportionaler Anteil auf das 1. Quintil. Der leicht überdurchschnittliche Anteil beim Energiekostenausgleich ist neben der Einkommensprüfung auf die im unteren Einkommenssegment im Durchschnitt kleineren Haushalte zurückzuführen.⁶⁷ Durch die höhere PendlerInnenförderung wird dieses Einkommenssegment hingegen kaum entlastet.

Am geringsten ist der Anteil am Entlastungsvolumen mit 16 % bzw. 18 % im 2. und 3. Quintil der Einkommensverteilung. Der Anteil am Entlastungsvolumen an der Einmalzahlung nimmt mit dem Einkommen ab und die höhere PendlerInnenförderung führt insbesondere in den oberen beiden Einkommensquintilen zu einer Entlastung. Der Entlastungsanteil beim Energiekostenausgleich und bei der Senkung der Energieabgaben entspricht in etwa dem Bevölkerungsanteil in diesem Einkommenssegment.

Das Entlastungsvolumen aus der Senkung der Energieabgaben teilt sich weitgehend gleichmäßig auf die einzelnen Quintile der Einkommensverteilung auf. Der Energieverbrauch und somit die Ersparnis aus der Steuersenkung steigt zwar grundsätzlich mit dem Einkommen an. Andererseits befinden sich insbesondere im unteren Quintil mehr kleine Haushalte und der Energieverbrauch pro Person nimmt mit jeder weiteren Person im Haushalt ab. Außerdem ist der Anteil der Haushalte mit einem Gasanschluss in den unteren Einkommenssegmenten etwas höher.

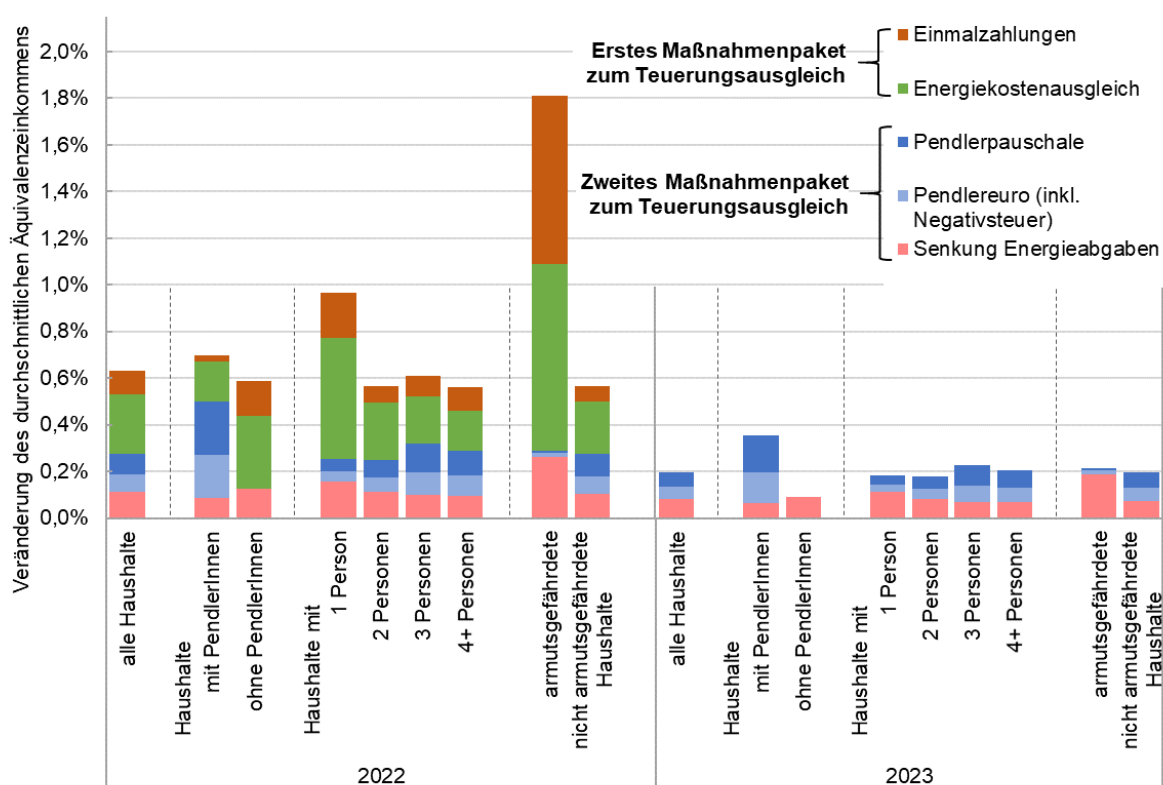
⁶⁷ Die Einteilung der Quintile erfolgt nach der Anzahl der Personen, sodass sich in den fünf Quintilen gleich viele Personen befinden. Die Anzahl der Haushalte variiert dann je nach durchschnittlicher Größe leicht zwischen den Quintilen, wobei sich im 1. Quintil 24 % der Haushalte befinden.



5.3 Entlastungswirkung nach Haushaltstypen

Neben der Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen kann die Entlastungswirkung auch für bestimmte Haushaltstypen dargestellt werden. Analog zur Darstellung der Energieausgaben in Grafik 4 enthält die folgende Grafik die Veränderung des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens für Haushalte mit PendlerInnen, unterschiedliche Haushaltsgrößen und armutsgefährdete Haushalte:

Grafik 10: Entlastungswirkung nach Haushaltstypen



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Haushalte mit **PendlerInnen** erhalten zu einem geringeren Anteil Einmalzahlungen und der Energiekostenausgleich sowie die Senkung der Energieabgaben führen wegen der durchschnittlich höheren Einkommen zu einem geringeren prozentuellen Anstieg der Äquivalenzeinkommen. Definitionsgemäß sind dies jene Haushalte, die von der Erhöhung von Pendlerpauschale und Pendlereuro profitieren. Durch diese Erhöhung der PendlerInnenförderung steigen ihre Einkommen um durchschnittlich 0,4 % im Jahr 2022 sowie 0,3 % im Jahr 2023. Im Vergleich zum gesamten Treibstoffverbrauch dieser Haushalte entspricht dies umgerechnet einer zusätzlichen Förderung iHv rd. 30 Cent pro Liter Benzin bzw. Diesel. Vom Entlastungsvolumen bei der PendlerInnenförderung entfallen fast zwei Drittel auf Männer. Dieser deutliche Unterschied zwischen Männern und Frauen resultiert aus



mehreren Faktoren (höhere Anzahl der männlichen Arbeitnehmer, höherer Pendleranteil bei männlichen Arbeitnehmern, durchschnittlich höhere Pendlerpauschalen und höherer Pendlereuro bei männlichen Pendlern sowie der höhere effektive Grenzsteuersatz von männlichen Pendlern). Eine detaillierte Darstellung der Entlastungswirkung der Maßnahmen für PendlerInnen findet sich in Pkt. 5.4.

Das durchschnittliche Einkommen von **Einpersonenhaushalten** steigt durch die Entlastungsmaßnahmen im Jahr 2022 um 1,0 % und damit stärker als jenes von größeren Haushalten (+0,6 %). Dies liegt insbesondere am Energiekostenausgleich, der unabhängig von der Haushaltsgröße ausbezahlt wird und damit bei kleineren Haushalten einen größeren Anteil am Gesamteinkommen ausmacht. Auch von den Einmalzahlungen und der Senkung der Energieabgaben profitieren Einpersonenhaushalte stärker. Die Entlastungswirkung von Pendlerpauschale und Pendlereuro ist hingegen in den Mehrpersonenhaushalten höher.

Für **armutsgefährdete Haushalte** bewirken die Entlastungsmaßnahmen im Jahr 2022 einen deutlich höheren Anstieg ihrer durchschnittlich verfügbaren Einkommen (+1,8 %). Zum einen erhalten diese Haushalte eher eine Einmalzahlung. Zum anderen bewirken die Einmalzahlungen ebenso wie der Energiekostenausgleich einen stärkeren prozentuellen Anstieg der niedrigen Einkommen dieser Haushalte. Auch die Senkung der Energieabgaben entlastet sie stärker, weil sie einen höheren Anteil ihres Einkommens für Strom und Gas ausgeben (siehe Grafik 4). Deshalb steigen ihre Einkommen durch die Entlastungsmaßnahmen im Jahr 2023 prozentuell auch etwas stärker an, obwohl sie kaum von der PendlerInnenförderung profitieren.

Die Entlastungswirkung bei **energiearmen Haushalten**⁶⁸ ist ähnlich jener von armutsgefährdeten Haushalten. Ihre durchschnittlichen Einkommen steigen um 1,8 % im Jahr 2022 sowie um 0,3 % im Jahr 2023. Im Vergleich zu den armutsgefährdeten Haushalten werden sie etwas stärker durch die Senkung der Energieabgaben entlastet. Dafür bewirkt der Energiekostenausgleich einen etwas geringeren Einkommensanstieg, weil die Einkommen energiearmer Haushalte durchschnittlich etwas höher sind als jene von armutsgefährdeten Haushalten.

⁶⁸ Dabei wird eine breit gefasste Definition verwendet, die sowohl armutsgefährdete Haushalte mit hohen Energiekosten inkludiert als auch jene Haushalte, die sich gemäß Befragung kein angemessenes Heizen leisten können. Siehe dazu auch Fußnote 50.



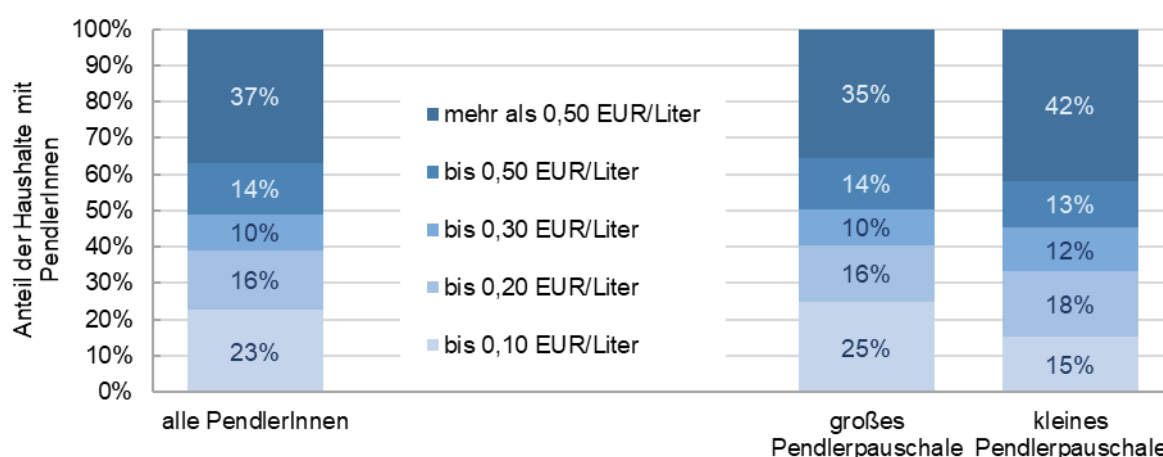
5.4 Entlastung von PendlerInnen durch die höhere PendlerInnenförderung

Für Haushalte mit PendlerInnen kann die Entlastung durch die Maßnahmen für PendlerInnen im Verhältnis zu ihrem Treibstoffverbrauch im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 berechnet werden. Die durchschnittliche monatliche Entlastung pro Haushalt mit PendlerInnen beträgt 36 EUR und der monatliche Verbrauch von Diesel und Benzin 126 Liter. Dies entspricht einer Entlastung von knapp 30 Cent pro Liter Treibstoff. Dabei wird der Gesamtverbrauch des Haushalts verwendet, weil der Verbrauch auf Personenebene bzw. noch spezifischer für den Arbeitsweg alleine nicht verfügbar ist. Somit wird der Verbrauch für den Arbeitsweg überschätzt und die Entlastung für die Pendelstrecke alleine ist höher.⁶⁹

Alternativ kann man vereinfacht die durchschnittliche Entlastung pro 100 Kilometer Fahrtstrecke heranziehen, welche bei 20 Pendeltagen pro Monat etwa 2,5 EUR beträgt. Das entspricht bei einem Verbrauch von 7 Liter Treibstoff pro 100 km einer Entlastung von etwa 35 Cent pro Liter. Auch dies ist eine untere Schranke für die Entlastung, weil PendlerInnen teilweise auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder an weniger Tagen pendeln können.

Die durchschnittlichen PendlerInnen profitieren von der Anhebung von Pendlerpauschale und Pendlereuro somit mehr als von einer Senkung der Treibstoffpreise um 30 Cent pro Liter. Zwischen den einzelnen Haushalten bestehen jedoch Unterschiede beim Entlastungsvolumen (siehe auch Grafik 3 in Pkt. 4.1) und beim Treibstoffverbrauch. Die folgende Grafik teilt die Haushalte mit PendlerInnen nach ihrer Entlastung durch die erhöhte PendlerInnenförderung pro Liter Treibstoffverbrauch auf:

⁶⁹ Vergleicht man die Haushalte mit PendlerInnen mit jenen ohne PendlerInnen, ist der Treibstoffverbrauch von PendlerInnenhaushalten etwa doppelt so hoch. Dementsprechend würde etwa der halbe Verbrauch für Pendeln verwendet werden und die durchschnittliche Entlastung für die Pendelstrecke alleine würde etwa 60 Cent pro Liter betragen. Allerdings können auch andere strukturelle Unterschiede (z. B. Wohnort, Einkommen) zwischen Haushalten mit und ohne PendlerInnen den Verbrauch beeinflussen.

**Grafik 11: Entlastung von PendlerInnen pro Liter Treibstoffverbrauch**

Anmerkungen: Die Entlastung durch die Erhöhung von Pendlerpauschale und Pendlereuro wird in Bezug zum Gesamtverbrauch an Treibstoffen des Haushalts im gleichen Zeitraum gesetzt. Wenn zumindest eine Person im Haushalt das große Pendlerpauschale bezieht, wird der Haushalt dem großen Pendlerpauschale zugeordnet.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Die Hälfte der Haushalte mit PendlerInnen erhält eine Entlastung von zumindest 30 Cent pro Liter Treibstoff im gesamten Haushalt. Etwa ein Drittel erhält sogar mehr 50 Cent pro Liter, darunter sind auch jene Haushalte mit nur geringem oder ohne Treibstoffverbrauch. Eine durchschnittlich höhere Entlastung resultiert auch in Haushalten mit zwei pendelnden Personen. Bei einem knappen Viertel der Haushalte beträgt die Entlastung hingegen weniger als 10 Cent pro Liter. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass gerade in diesen Haushalten der Gesamtverbrauch wahrscheinlich deutlich höher ist als jener für die Wegstrecke zum Arbeitsplatz alleine.

Die Darstellung von Haushalten mit zumindest einem großen Pendlerpauschale ist ähnlich jener aller PendlerInnenhaushalte, weil knapp 80 % der Haushalte darunter fallen. Bei den übrigen Haushalten mit nur kleinem Pendlerpauschale zeigt sich, dass die Entlastung im Verhältnis zum Treibstoffverbrauch noch größer ist. Hierbei handelt es sich um PendlerInnen, denen die Benützung von öffentlichen Verkehrsmittel für den Arbeitsweg zumutbar ist. Dementsprechend sind in dieser Gruppe mehr Haushalte mit nur geringen Treibstoffausgaben. Außerdem weist etwa die Hälfte der PendlerInnen mit großem Pendlerpauschale eine Entfernung bis 20 km auf, während für ein kleines Pendlerpauschale die Entfernung mindestens 20 km betragen muss. Bei PendlerInnen mit einer kurzen Wegstrecke zum Arbeitsort, ist der Anteil des Treibstoffverbrauchs am Gesamtverbrauch des Haushalts tendenziell geringer.

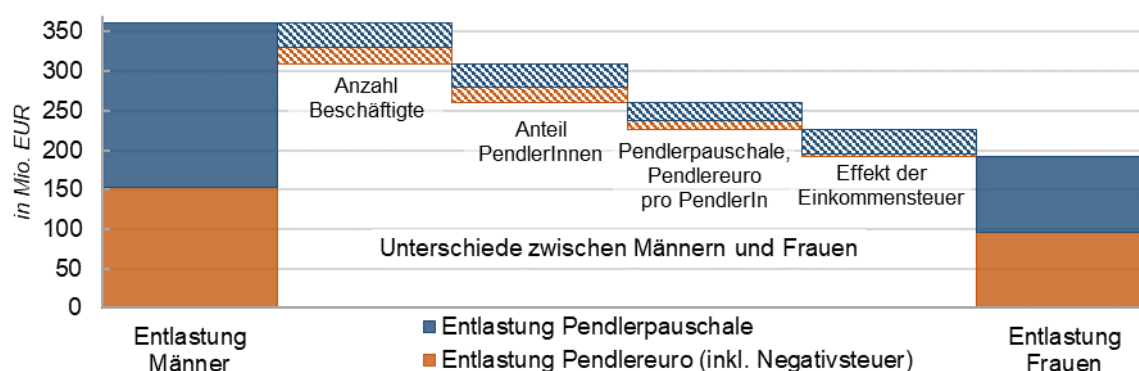


Mit der Anhebung von Pendlerpauschale und Pendlereuro ist eine Kompensation von Mehrkosten bei PendlerInnen zwar weniger treffsicher als eine etwaige Abgabensenkung auf Diesel und Benzin. Gerade weil die Entlastung aber unabhängig vom tatsächlichen Treibstoffverbrauch ausbezahlt wird, bleibt ein Anreiz zur Treibstoffeinsparung bzw. zum Umstieg auf nicht-fossile Energieträger oder öffentliche Verkehrsmittel bestehen.

Unterschiede zwischen Männern und Frauen

Von der Gesamtentlastung für PendlerInnen (550 Mio. EUR) entfallen mit 360 Mio. EUR fast zwei Drittel auf Männer, während eine Entlastung iHv 190 Mio. EUR für Frauen resultiert. Zu diesen Unterschieden tragen die höhere Anzahl der männlichen Arbeitnehmer, der höhere Pendleranteil bei männlichen Arbeitnehmern, durchschnittlich höhere Pendlerpauschalien und höherer Pendlereuro bei männlichen Pendlern sowie der höhere effektive Grenzsteuersatz von männlichen Pendlern bei. Die folgende Grafik zeigt diese vier Effekte beim Entlastungsvolumen durch die Erhöhung von Pendlerpauschale und Pendlereuro (inkl. Negativsteuer):

Grafik 12: Unterschiede zwischen Männern und Frauen mit Pendlerpauschale



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Die Anzahl der unselbstständig beschäftigten⁷⁰ Frauen ist um rd. 14 % niedriger als jene von Männern. Unter den unselbstständig Beschäftigten nehmen Frauen um rd. 16 % seltener eine Pendlerpauschale in Anspruch. Diese beiden Effekte würden eine um rd. 28 % niedrigere Entlastung von Frauen durch die Reform erklären, wenn PendlerInnen ansonsten gleiche Pendlermerkmale und Einkommen hätten. Aber auch die Durchschnittswerte von Pendlerpauschale und Pendlereuro sind bei Frauen um rd. 13 % niedriger als bei jenen bei

⁷⁰ Personen werden gezählt, sofern sie in mindestens einem Monat im Jahr unselbstständig erwerbstätig sind und nicht nur geringfügig beschäftigt sind.



Männern. Dazu dürfte die höhere Teilzeitquote bei Frauen beitragen, weil es bei weniger als 11 Fahrten im Monat zwischen Wohnort und Arbeit zu Kürzungen kommt. Schließlich führen die durchschnittlich niedrigeren Einkommen von Pendlerinnen zu einer geringeren Reduktion der Einkommensteuer. Das trifft hauptsächlich auf das Pendlerpauschale (-24 %) zu, während der Pendlereuro als Absetzbetrag in fast gleichem Ausmaß die Einkommensteuer von Männern und Frauen reduziert.⁷¹ In Summe führen die Effekte dazu, dass das Entlastungsvolumen bei Frauen sowohl beim Pendlerpauschale (-53 %) als auch beim Pendlereuro (-37 %) deutlich geringer ist als bei Männern.

6 Transparenz des Gesetzgebungsprozesses

Die vorliegenden Maßnahmenpakete wurden wie eine Reihe weiterer bedeutender Gesetzesvorschläge der Regierungsparteien als Initiativanträge und somit ohne wirkungsorientierte Folgenabschätzung im Parlament eingebracht. Die Vorarbeiten erfolgten weitgehend in den Ressorts und somit liegen diesen umfangreiche Informationen vor, die für die Erstellung von wirkungsorientierten Folgeabschätzungen benötigt werden. Auch der Großteil der COVID-19-Gesetzgebung wurde in Form von Initiativanträgen eingebracht, für die formal deutlich geringere Anforderungen bestehen.

Regierungsintern beschlossen wurden große Teile des zweiten Maßnahmenpakets im Ministerrat vom 30. März 2022⁷². Hätte die Bundesregierung das Maßnahmenpaket in der Folge als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht, hätte eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung aller enthaltenen Maßnahmen mit folgenden Elemente vorgelegt werden müssen:

- Festlegung der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele einschließlich Wirkungskennzahlen mit konkreten Zielwerten,
- finanzielle Auswirkungen,
- Auswirkungen in sozialer Hinsicht,
- umweltpolitische Auswirkungen,
- gesamtwirtschaftliche Auswirkungen sowie
- Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

⁷¹ Auch hier könnten gewisse Unterschiede auftreten, weil der Pendlereuro nicht (zur Gänze) negativsteuerfähig ist. Inkludiert in diesen Berechnungen ist auch die Erhöhung der Negativsteuer um 100 EUR für PendlerInnen.

⁷² Siehe Protokoll zu den [Ministerratsbeschlüssen am 30. März 2022](#).



Der [Initiativantrag 2421/A](#) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Erdgasabgabengesetz, das Elektrizitätsabgabengesetz und das Mineralölsteuergesetz 2022 geändert werden, enthält Begründungen und eine grobe Beschreibung der Maßnahmen. Der Initiativantrag verfügt jedoch weder über eine Abschätzung der Auswirkungen auf das Budget noch eine Analyse der mit den Maßnahmen verbundenen Zielen bzw. eine umfassende wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA).

Konkret hätten gemäß den relevanten Verordnungen zum BHG die folgenden Informationen vorgelegt werden müssen:

- Detaillierte Darstellung (umfassende Wert- und Mengengerüste) des mit den Regelungen verbundenen Auswirkungen auf die Abgaben bzw. den finanziellen Aufwand des Bundes (insbesondere Transferaufwand, Personalaufwand, IT-Aufwand bzw. Aufwand bei Heranziehung Dritter für die Abwicklung)
- Auswirkungen auf die gesamtsstaatliche Entwicklung (insbesondere auf privaten Konsum und Investitionen)
- Auswirkungen auf armutsgefährdete Personen (Europa-2020-Sozialzielgruppe), Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Personen (insbesondere Anzahl der betroffenen Zielgruppe bzw. Auswirkung auf deren Einkommen)
- Verteilung des Steuerentlastungsvolumens insbesondere beim Pendlereuro und Pendlerpauschale auf Frauen und Männer

Diese Informationen würden zum einen die Debatte im Nationalrat inhaltlich unterstützen und zum anderen der unabhängigen Wirtschaftsforschung und AnalystInnen eine bessere Datenbasis für deren Studien liefern. Weiters würde eine entsprechende Basis für eine interne Evaluierung der Maßnahmen durch die jeweiligen Ministerien vorliegen und so die Zielerreichung transparent evaluiert werden können.

Werden Gesetzesvorschläge als Initiativanträge ohne WFA im Parlament eingebracht, entbindet dies die Vollziehung grundsätzlich nicht von einer internen Evaluierung der beschlossenen Vorhaben. Im vom BMF und BKA erstellten Handbuch zur WFA wird empfohlen, auch bei Initiativanträgen eine der WFA entsprechende Unterlage durch das betroffene Ressort zu erstellen und einen Zeitpunkt für die interne Evaluierung festzusetzen.



Da die gesetzlichen Maßnahmen eine Gültigkeitsdauer bis Mitte 2023 aufweisen, sollte eine Evaluierung möglichst zeitnah nach Ablauf dieser Frist dem Nationalrat vorgelegt werden. Eine Evaluierung sollte insbesondere Schlüsse über die Effektivität und Effizienz der Maßnahmen ziehen und Verbesserungen bei künftigen Maßnahmenpaketen ermöglichen. Darin sollten jedenfalls die gesamtstaatlichen und budgetären Auswirkungen dargestellt und die Verteilungswirkungen (einschließlich einer Gleichstellungsbetrachtung) beleuchtet werden.

Wie aus der Analyse des Budgetdienstes ersichtlich, wurden zahlreiche Maßnahmen zum Teuerungsausgleich zu unterschiedlichen Zeitpunkten angekündigt und dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Um eine umfassende parlamentarische Diskussion und budgeteffiziente Umsetzung sicherzustellen, sollten diese Maßnahmen einschließlich weiterer aktueller und noch nicht budgetierter Vorhaben der Bundesregierung gebündelt, etwa im Rahmen einer BFG- bzw. BFRG-Novelle, dem Nationalrat vorgelegt werden. Dabei könnten die finanziellen Auswirkungen und entsprechende Informationen zu den erwarteten Wirkungen gesammelt dargestellt werden.